

Ideal und Wirklichkeit der Opferbeteiligung im Völkerstrafverfahren

Von Dr. Elisa Hoven, Köln*

„It is the victims and affected communities who are the ones to determine whether or not justice has been done. Victims are the Court's raison d'être.“

*Silvana Arbia, Registrar of the International Criminal Court*¹

I. Ideal und Wirklichkeit der Opferbeteiligung

In den vergangenen Jahren ist das „Opfer“ zunehmend in das Zentrum des Diskurses über die Legitimität völkerstrafrechtlicher Verfahren gerückt.² Internationale und hybride Gerichte³ bedienen sich des Opfers, um die Bedeutung der eigenen Arbeit nicht nur für die Staatengemeinschaft, sondern auch für die Menschen in den Konfliktländern zu betonen. Auf der Website des Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (JStGH) ist an prominenter Stelle zu lesen, der Auftrag des Tribunals sei Gerechtigkeit für die Opfer („bringing war criminals to justice, bringing justice to the victims“⁴). Eine ähnliche Rhetorik findet sich am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH); im Fall Katanga and Chui erklärte der Ankläger: „our mandate is justice; justice for the

victims“⁵. Auch in der völkerstrafrechtlichen Literatur wird die Integration der Opfer in das Strafverfahren vielfach als unabdingbare Legitimationsvoraussetzung internationaler Tribunale verstanden: „International criminal justice has no choice but to move towards a victim constituency if its legitimacy and functional relevance are to be confirmed beyond the authority of legislative instruments and sponsor agencies.“⁶

Es werden jedoch zunehmend Gegenstimmen laut, die ein durch umfangreiche Partizipationsrechte geschaffenes „Zeitalter der Opfer“ nicht ausschließlich als Fortschritt bewerten.⁷ So sieht Safferling völkerstrafrechtliche Tribunale durch die Erwartungen an eine Überwindung von Opfertraumata überfordert und mahnt einen realistischen Blick auf ihre Möglichkeiten an.⁸ Die jüngere Praxis der internationalen Strafgerichte scheint die Zweifel am uneingeschränkten Nutzen einer Opferbeteiligung zu bestätigen. An den Tribunalen lässt sich eine Tendenz zur restriktiveren Handhabung der Opferrechte beobachten.⁹ Angesichts der großen Anzahl von Verletzten bestehen Bedenken an der Wahrung prozessualer Fairness und beschleunigter Verfahrensführung;¹⁰ die Mitwirkung von Opfern am internationalen Strafverfahren wird in der Literatur als zeit- und ressourcenintensiv¹¹ sowie als Gefahr für die Rechte des Angeklagten kritisiert.¹²

Die offenbar wachsende Diskrepanz zwischen dem formulierten Ideal einer Opferpartizipation als „raison d'être“ der internationalen Strafgerichtsbarkeit und ihrer Realität an völkerstrafrechtlichen Tribunalen wirft die Frage auf, in welchem Umfang eine Beteiligung der Verletzten am Verfahren zum einen theoretisch gerechtfertigt und zum anderen praktisch handhabbar ist. Der vorliegende Beitrag widmet sich diesen Fragestellungen auf Grundlage einer kriminologischen Betrachtung. Dabei werden zunächst die Ergebnisse einer an den Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia

* Dr. Elisa Hoven ist Habilitandin bei Professor Dr. Claus Kreß am Institute for International Peace and Security Law der Universität zu Köln. Die dem Beitrag zugrunde liegende empirische Studie wurde in Zusammenarbeit mit der Universität Marburg sowie der Harvard Humanitarian Initiative, Harvard University, durchgeführt und vom DAAD sowie der Fritz Thyssen Stiftung unterstützt. Besonderer Dank gebührt Herrn Professor Dr. Thomas Weigend und Herrn Professor Dr. Claus Kreß für die kritische Durchsicht des Textes, Herrn Professor Dr. Christoph Safferling für die Begleitung der Studie sowie Tran Quoc Kim Vu für die Hilfe bei der Erstellung des Manuskripts.

¹ Arbia, Remarks to the 11th session of the Assembly of States Parties, 2012, online unter:

<http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/F1E2BCA9-4F55-4C1C-938B-2107233D0A98/0/ASP11OpeningREGSA1ENG.pdf> (18.11.2014).

² McCarthy, Journal of International Criminal Justice 10 (2012), 351 (353); Elander, The International Journal of Transitional Justice 7 (2013), 95; Van Boven, in: von Hebel/Lammers/Schukking (Hrsg.), Reflections on the International Criminal Court, Essays in Honour of Adriaan Bos, 1999, S. 77 (87); Bitti/Friman, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence, 2001, S. 456; Bitti, Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 2 (2011), 293; Baumgartner, International Review of the Red Cross 90 (2008), 409; Van den Wyngaert, Case Western Reserve Journal of International Law 44 (2011), 475.

³ Fortan wird der Begriff des internationalen Strafgerichts oder Tribunals einheitlich sowohl für rein internationale Gerichte (wie den ad hoc Tribunalen oder dem IStGH) als auch für hybride Gerichte verwendet.

⁴ Vgl. <http://www.icty.org> (18.11.2014).

⁵ Coalition for the ICC, Latest ICC Press Releases and Media Coverage on the opening of the confirmation hearing against Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui v. 27.6.2008, online unter:

<http://www.coalitionfortheicc.org/?mod=newsdetail&news=2731> (18.11.2014).

⁶ Findlay, International Journal of Transitional Justice 3 (2009), 183 (189).

⁷ Safferling, ZStW 122 (2010), 87; ähnlich auch Turner, American Journal of International Law 103 (2009), 116.

⁸ Safferling, ZStW 122 (2010), 87.

⁹ Ausführlicher zu den Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia siehe II. 2.

¹⁰ War Crimes Research Office, Victims' Participation before the International Criminal Court, 2007, S. 8, online unter:

<http://www.wcl.american.edu/warcrimes/documents/12-2007-Victim-Participation-Before-the-ICC.pdf> (18.11.2014).

¹¹ De Hemptinne, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 165 (168); Bitti/Friman (Fn. 2), S. 485.

¹² War Crimes Research Office (Fn. 10), S. 9; Bitti/Friman (Fn. 2), S. 486.

(ECCC) durchgeführten empirischen Studie zur prozessualen Mitwirkung der Verletzten präsentiert und diskutiert (II.); durch eine Befragung sowohl von Opfern als auch von Verfahrensbeteiligten wurden die Gründe für das Auseinanderfallen von Ideal und Wirklichkeit der Opferpartizipation multiperspektivisch beleuchtet. Ausgehend von den Befunden der Untersuchung werden unter III. allgemeine Überlegungen zur möglichen Rolle des Opfers im internationalen Strafprozess angestellt. Hierbei wird insbesondere erörtert, inwieweit sich nationale Konzepte von Opferpartizipation – wie die Privatklage, das Klageerzwingungsverfahren oder die Nebenklage – auf das Völkerstrafrecht übertragen lassen.¹³ Am Ende der Überlegungen steht der Versuch, neue Wege für eine sinnvolle Einbindung der Verletzten in das internationale Strafverfahren aufzuzeigen.

II. Empirische Erkenntnisse an den ECCC

1. Die historischen Hintergründe der ECCC

Am 17.4.1975 nahmen die Truppen Pol Pots die kambodschanische Hauptstadt Phnom Penh ein. Unter dem Regime der Roten Khmer, das bis zum 7.1.1979 dauern sollte, wurde das Land in einen kommunistischen Agrarstaat verwandelt, der Bildung, Kultur und Religion verbot. Banken, Krankenhäuser, Schulen wurden abgeschafft,¹⁴ Städte evakuiert und die Bevölkerung in Arbeitslager gezwungen. Intellektuelle und Angehörige des alten Regimes galten als Gefahr für die Ideen der Khmer Rouge; Tausende von ihnen wurden verhaftet, und getötet.¹⁵ Während der Herrschaft der Roten Khmer starben nach Schätzungen der Vereinten Nationen ca. 1,7 Millionen Kambodschaner an den Folgen von Gewalt, Unterernährung oder Zwangsarbeit.¹⁶ Angaben des Khmer Institute of Democracy zufolge verloren über 90 % der Kambodschaner in dieser Zeit mindestens ein Familienmitglied.¹⁷

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen der Staatengemeinschaft und der Regierung Kambodschas konnte im

Juni 2003 die Gründung der ECCC zur Aufarbeitung des Pol Pot-Regimes beschlossen werden. Durch einen bilateralen Vertrag wurden die Kammern als hybrides Gericht (das in Bezug auf die personelle Besetzung sowie das anwendbare Recht nationale und internationale Elemente verbindet) geschaffen und nahmen im Jahr 2006 ihre Arbeit in Phnom Penh auf.

Im ersten Verfahren der ECCC („Case 001“) hatte sich Kaing Guek Eav alias Duch zu verantworten, unter dessen Leitung im berüchtigten Gefängnis S-21 und den Killing Fields über 12.000 Menschen gefoltert und ermordet worden waren. Am 26.7.2010 verurteilte die Hauptverfahrenskammer den Angeklagten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen die Genfer Konvention von 1949 zu einer Freiheitsstrafe von 35 Jahren.¹⁸ Die Berufungskammer des Gerichts hob das Urteil am 3.2.2012 auf und verhängte gegen Duch eine lebenslange Freiheitsstrafe.¹⁹

Mit dem zweiten Verfahren („Case 002“) sollten zunächst Vorwürfe gegen vier hochrangige Funktionsträger der Roten Khmer; Ieng Sary (Außenminister unter Pol Pot), Ieng Thirith (damalige Sozialministerin), Nuon Chea (ehemaliger Präsident der Nationalversammlung und „Bruder Nr. 2“ in der Partei) sowie Khieu Samphan (Staatsoberhaupt Kambodschas von 1976 bis 1979) verhandelt werden. Das Verfahren gegen Ieng Sary wurde nach seinem Ableben am 14.3.2013 eingestellt; seine Ehefrau, Ieng Thirith, wegen ihrer Demenzerkrankung für verhandlungsunfähig erklärt und aus der Untersuchungshaft entlassen. Nach der ersten Anhörung im Juni 2011 wurde Case 002 durch eine „severance order“ des Gerichts in separate Verfahren untergliedert. Gegenstand des ersten Teilverfahrens, das am 7.8.2014 mit lebenslanger Freiheitsstrafe für beide Angeklagte endete, war die Zwangsumsiedlung der Bevölkerung; andere Verbrechen, wie Zwangsverheiratungen und Völkermord an Minderheiten, sollen anschließend verhandelt werden.

2. Die Opferbeteiligung an den ECCC

Die eigentlichen Rechtsgrundlagen des Gerichts erhalten keine selbstständige Regelung der Opferbeteiligung.²⁰ Erst

¹³ Mit dem Rückgriff auf das deutsche Verfahrensrecht soll nicht der Anspruch erhoben werden, nationale Modelle zum Maßstab des internationalen Strafprozesses zu erheben. Es kann jedoch sinnvoll sein, die sich in der – vergleichbaren – deutschen Diskussion herauskristallisierten Gedanken und Konzepte auch bei der Lösung ähnlicher Probleme im internationalen Verfahrensrecht in den Blick zu nehmen.

¹⁴ Gottesman, Cambodia After the Khmer Rouge, Inside the Politics of Nation Building, 2002, S. 25.

¹⁵ Chandler, A History of Cambodia, 1983, S. 213 ff., insb. S. 218-219.

¹⁶ Die Schätzungen schwanken zwischen 1,3 und 3,3 Millionen, da keine verlässlichen Zahlen über die Bevölkerungsgröße Kambodschas im Jahr 1975 vorhanden sind; siehe hierzu Fawthrop/Jarvis, Getting Away with Genocide? Elusive Justice and the Khmer Rouge Tribunal, 2005, passim.

¹⁷ Khmer Institute of Democracy, Survey on the Khmer Rouge Regime and the Khmer Rouge Tribunal 2004, 2004, online unter:

<http://www.bigpond.com.kh/users/kid/KRG-Tribunal.htm> (18.11.2014).

¹⁸ Das Strafmaß wurde jedoch wegen unzulässiger Inhaftierung durch den Cambodian Military Court (zwischen Mai 1999 und Juli 2007) um 5 Jahre auf 30 Jahre reduziert. Nach Anrechnung der Untersuchungshaft wäre zum Zeitpunkt des Urteilspruchs eine Freiheitsstrafe von 19 Jahren zu verbüßen gewesen, ECCC (Trial Chamber), Ur. v. 26.7.2010 – 001/18-07-2007/ECCC/TC (Kaing Guek Eav).

¹⁹ ECCC (Appeals Chamber), Ur. v. 3.2.2012 – 001/18-07-2007/ECCC/SC (Kaing Guek Eav).

²⁰ Die Gründung der ECCC erfolgte durch bilaterales Abkommen zwischen Kambodscha und den Vereinten Nationen. Die Inhalte des Vertrags wurden durch das Gründungsgesetz des Gerichts (ECCC-Gesetz) in die nationale Rechtsordnung implementiert: Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia Concerning the Prosecution under Cambodian law of Crimes committed during the Period of Democratic Kampuchea, 2003, online unter:

der Rückgriff auf die kambodschanische Verfahrensordnung, die nach der Intention der Vertragsparteien auf prozessuale Fragen Anwendung finden sollte,²¹ begründet die Möglichkeit einer Intervention als Nebenkläger.²² In seinen Internal Rules (IR) gestaltete das Gericht den Status der „Civil Party“²³ als grundlegende Form prozessualer Opferbeteiligung näher aus.

Um vor Gericht als Civil Party anerkannt zu werden, muss das Opfer einen physischen, materiellen oder psychologischen Schaden als direkte Folge eines von den ECCC verfolgten Verbrechens nachweisen. In Case 001 konnte eine Zulassung als Civil Party sowohl im Vorverfahren durch den Ermittlungsrichter (Regel 23 Abs. 3 IR) als auch im Hauptverfahren durch die Kammer (Regel 83 IR) erfolgen. Zur Beschleunigung des Verfahrensbeginns hatte die Hauptverfahrenskammer auf eine Entscheidung verzichtet und die Parteien vorläufig als Nebenkläger zugelassen. Angesichts fehlender Register und öffentlicher Dokumente gestaltete sich insbesondere der Nachweis familiärer Bindungen als Voraussetzung eines persönlichen Schadens durch den Verlust eines Angehörigen als schwierig. In seinem Schlussurteil sprach die Hauptverfahrenskammer 24 Opfern – nachträglich – den Status als Civil Party ab; die Berufungskammer hielt 10 der Ablehnungsentscheidungen aufrecht. In Case 002 wurden die Zulassungsentscheidungen über die 3988 Anträge bereits im Vorverfahren getroffen; derzeit nehmen 3850 Nebenkläger am Verfahren teil.²⁴

Die Ziele einer Beteiligung von Civil Parties werden in Regel 23 Abs. 1 IR festgelegt:

„The purpose of Civil Party action before the ECCC is to:

[http://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/legal-documents/Agreement between UN and RGC.pdf](http://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/legal-documents/Agreement%20between%20UN%20and%20RGC.pdf) (18.11.2014). Law on the Establishment of Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes committed during the Period of Democratic Kampuchea, 2004, online unter: <https://www.uni-marburg.de/icwc/dateien/lawestablishmentkr.pdf> (18.11.2014). In Art. 23, 33 und 36 ECCC-Gesetz findet sich jedoch eine Erwähnung der Opferbeteiligung (nach Art. 23 können Opfer im Vorverfahren vom Ermittlungsrichter befragt werden; Art. 33 gewährleistet Schutzmaßnahmen für Opfer und Art. 36 berechtigt die Opfer zur Einlegung von Rechtsmitteln).

²¹ Dies ergibt sich bspw. aus Art. 12 Abs. 1 Agreement: „The procedure shall be in accordance with Cambodian law.“

²² Art. 5 der kambodschanischen Verfahrensordnung normiert das Recht des Opfers, als Civil Party am Verfahren teilzunehmen.

²³ Im nachfolgenden Abschnitt sollen (1) die Begriffe „Civil Party“, „Opfer“ (wenn im Kontext einer prozessualen Beteiligung genannt) und „Nebenkläger“ sowie (2) „Civil Party Lawyer“, Nebenklägervertreter und Opferanwälte synonym verwandt werden.

²⁴ 2122 wurden von den Ermittlungsrichtern, 1750 von der Vorverfahrenskammer zugelassen (die numerische Diskrepanz ergibt sich vermutlich aus dem Ableben oder späteren Verzicht zugelassener Nebenkläger).

a) Participate in criminal proceedings against those responsible for crimes within the jurisdiction of the ECCC by supporting the prosecution and

b) Seek collective and moral reparations, as provided in Rule 23quinquies“

Regel 23 Abs. 1 lit. a IR garantiert den Opfern die Möglichkeit einer aktiven Verfahrenspartizipation; sie haben – unter anderem – das Recht auf Akteneinsicht (Regel 86), das Recht schriftliche Stellungnahmen abzugeben (Regel 92) sowie Angeklagte oder Zeugen zu befragen (Regel 90, 91).

Im Vorverfahren wurde den Nebenklägern zunächst die Gelegenheit gegeben, sich selbst mündlich im Gerichtssaal zu äußern.²⁵ Die Civil Parties nahmen ihr Rederecht intensiv in Anspruch und gingen weit über die zu erörternden Rechtsfragen hinaus²⁶ – allen voran die US-amerikanische Nebenklägerin Theary Seng, die in ihrer ausführlichen persönlichen Stellungnahme nicht zuletzt ein von ihrer NGO publiziertes Buch bewarb.²⁷ Als Reaktion auf die hierdurch verursachten Verzögerungen des Verfahrens entschied die Kammer, dass fortan allein den Anwälten der Civil Parties ein Rederecht zustehe.²⁸ Die faktische Einführung eines Anwaltszwangs wurde von einigen Prozessbeobachtern als Fehlinterpretation der Verfahrensstellung einer Civil Party und „Rückschlag für die Opferrechte“²⁹ kritisiert. Die Entscheidung der Kammer beruhte jedoch auf der offenbar gewordenen Notwendigkeit, einer Zweckentfremdung des Gerichtssaals als Bühne für individuelle Anliegen außerhalb des eigentlichen Prozessgeschehens (auch im Interesse der übrigen Civil Parties) entgegenzuwirken.

Im Hauptverfahren von Case 001 wurden die Rechte der Civil Parties von vier verschiedenen Teams mit je einem kambodschanischen und einem internationalen Opferanwalt wahrgenommen. Somit waren bis zu acht Nebenklägeranwälte befugt, im Gerichtssaal Fragen zu stellen. Dies hatte eine Verzögerung der Verfahren sowie – da zwischen den Gruppen in der Regel keine Absprache der Befragungsstrategie er-

²⁵ Erstmals im Haftprüfungsverfahren gegen Nuon Chea.

²⁶ Kroker, Zivilparteien in Völkerstrafverfahren – Eine Analyse der Opferbeteiligung an den Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, 2012, S. 233.

²⁷ Mohan, International Criminal Law Review 9 (2009), 733 (752).

²⁸ ECCC (Pre-Trial Chamber), Entsch. v. 3.7.2008 – 002/19-09-2007/ECCC-OCIJ (PTC03, I. Sary, Written Version of Oral Decision of July 1 2008 on the Civil Party's Request to address the Court in Person), Rn. 3.

²⁹ Bair, University of Hawaii Law Review 31 (2008-2009), 550; McGonigle, Leiden Journal of International Law 22 (2009), 127 (143); Mohan, International Criminal Law Review 9 (2009), 733 (755); Thomas, Civil Party's Repeated Attempts to Address Bench and Poor Management of Proceedings Force Worrying Precedent for Victim Participation Before the ECCC, 2008, S. 2.

folgte – unnötige Wiederholungen und interne Widersprüche zur Folge.³⁰

Die Unzufriedenheit mit einer als lähmend empfundenen Opferbeteiligung mag ein Grund für die zunehmend restriktive Rechtsprechung der Hauptverfahrenskammer in Case 001 gewesen sein.³¹ Einen besonderen Einschnitt in die Rechte der Nebenklage bedeutete die Entscheidung der Kammer vom 9.10.2009, mit der das Gericht die Civil Parties von der Befragung sogenannter „Charakterzeugen“ ausschloss und Stellungnahmen zur Strafzumessung untersagte.³² Da Aspekte der Strafzumessung für die Entschädigung der Opfer nicht relevant seien, verneinte die Kammer ein Partizipationsinteresse der Civil Parties in diesem Stadium des Verfahrens. In ihrer Entscheidung betonten die Richter, dass den Nebenklägern kein „allgemeines Recht zur – gegenüber den Anklägern – gleichberechtigten Verfahrensteilnahme“³³ zukomme und ihre Rolle nicht als die „eines zweiten Anklägers“ missverstanden werden dürfe.³⁴ Diese Beschränkung der Nebenklagerechte traf im Schrifttum zu Recht auf erhebliche Kritik³⁵ und führte zu einem Boykott der letzten Verfahrenswochen durch die Civil Parties.

In Case 002 erfuhr das Modell der individuellen Nebenklage eine grundlegende Veränderung. Die Civil Parties werden nunmehr als „consolidated group“ zusammengefasst, die im Gerichtssaal von einem kambodschanischen und einem internationalen Opferanwalt, den sogenannten „Lead Co-Lawyers“, zu vertreten ist.³⁶ Nach Rule 12 ter Nr. 3 IR obliegt den Lead Co-Lawyers die Aufgabe, Stellungnahmen der Civil Party Lawyer einzuholen und die Vertretung der Opfer im Konsens zu koordinieren. Durch die Einsetzung der Lead Co-Lawyer wurden die Rechte der einzelnen Civil Party

Lawyers erheblich beschränkt. Waren sie in Case 001 noch unmittelbar zur Vertretung der Interessen ihrer Mandanten vor Gericht befugt, können sie sich in Case 002 nur mit Zustimmung der Lead Co-Lawyer an die Kammer wenden. Ziel der Reform war es, die Civil Parties mit einer einheitlichen Stimme im Verfahren zu repräsentieren und dem Gericht einen konstanten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.³⁷

Neben dem Recht auf Mitwirkung am Verfahren statuiert Regel 23 IR die Befugnis der Civil Parties, kollektive und ideelle („collective and moral“) Entschädigungen zu beantragen; individuelle finanzielle Leistungen sind hierdurch ausgeschlossen. In Absprache mit den Civil Parties hatten die Nebenklägervertreter in Case 001 den Bau von Pagoden, Bildungsprogramme sowie psychologische und medizinische Unterstützung für die Opfer des Khmer Rouge Regimes gefordert. Die Kammer lehnte die empfohlenen Maßnahmen jedoch insbesondere mit Blick auf ihre mangelnde Spezifizierung sowie die fehlende Finanzierbarkeit ab. Gewährt wurde den Civil Parties in Case 001 letztlich die Veröffentlichung ihrer Namen im Urteil des Gerichtes sowie eine Zusammenstellung der öffentlichen Entschuldigungen des Angeklagten; Reparationen, die von Kommentatoren als „nothing of real value for civil parties“³⁸ bezeichnet wurden.

3. Methodik der Studie

a) Bisherige Studien

Eine Vielzahl von Studien haben sich mit den Bedürfnissen von Opfern in Konfliktgebieten (wie dem Sudan, dem Kosovo oder der Zentralafrikanischen Republik) auseinandergesetzt.³⁹ Im Fokus der Befragungen stand die Beschäftigung mit den Erlebnissen und Wünschen der Opfer außerhalb von Gerichtsverfahren. Studien, die sich mit dem Opfer im internationalen Strafprozess auseinandergesetzt haben, konzentrierten sich zumeist auf die Erfahrungen der Betroffenen als Zeugen im Verfahren.⁴⁰

Seit Gründung der ECCC wurden eine Reihe empirischer Untersuchungen zur Situation der Opfer in Kambodscha durchgeführt. Im Jahr 2008 befragten Forscher landesweit 1000 Kambodschaner – unabhängig von einer Opfereigenschaft – zu ihrem Wissen über das Khmer Rouge Tribunal

³⁰ Siehe beispielhaft ECCC, Protokoll v. 10.6.2009 – 001/18-07-2007-ECCC/TC (Transcript of Trial Proceedings, Kaing Guek Eav „Duch“, Trial Day 26), S. 70, online unter: http://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/documents/courtdoc/E1_30.1_TR001_20090610_Final_EN_Pub.pdf (18.11.2014).

³¹ Zur restriktiven Rechtsprechung des Gerichts siehe *Werner/Rudy*, *Northwestern Journal of International Human Rights* 8 (2010), 301 (302).

³² ECCC, Entsch. v. 9.10.2009 – 001/18-07-2007/ECCC/TC (Decision on Civil Party Co-Lawyers' Joint Request for a Ruling on the Standing of Civil Party lawyers to Make Submissions on Sentencing and Directions Concerning the Questioning of the Accused, Experts and Witnesses Testifying on Character), Rn. 28 f.; nachfolgend: ECCC, Submission on Sentencing.

³³ ECCC, Submission on Sentencing, Rn. 25 (no „general right of equal participation with the Co-Prosecutors“).

³⁴ ECCC, Submission on Sentencing, Rn. 42 (their role must not „transfer them into additional prosecutors“).

³⁵ Statt aller *Hoven*, *ZStW* 122 (2010), 706 (720 f.); *Kroker* (Fn. 26), S. 300.

³⁶ ECCC, Pressemitteilung v. 9.2.2010 (Press Release, 7th Plenary Session of the ECCC concludes), S. 1, online unter: http://www.cambodiatribunal.org/sites/default/files/reports/7th_plenary_session_eng.pdf (18.11.2014).

³⁷ Kritisch hierzu *Stegmiller*, *Leiden Journal of International Law* 2014, 465 (472).

³⁸ *Ryan*, *What Makes for Justice in Cambodia?*, 2010, online unter: <http://www.opensocietyfoundations.org/voices/what-makes-justice-cambodia> (18.11.2014).

³⁹ *Kiza/Rathgeber/Rohne*, *Victims of War, An Empirical Study on War-Victimization and Victim's Attitudes towards addressing Atrocities*, 2006, passim; *Lambourne*, *The International Journal of Transitional Justice* 3 (2009), 28; *Vinck/Pham*, *Building Peace Seeking Justice, A population-based Survey on Attitudes about Accountability and Social Reconstruction in the Central African Republic*, 2010, passim.

⁴⁰ *Stover*, *The Witnesses, War-Crimes and the Promise of Justice in The Hague*, 2003, passim.

und ihren Erwartungen an die Verfahren.⁴¹ Nach Abschluss der Hauptverhandlungen in Case 001 wurde im Jahr 2010 eine Folgestudie nach entsprechenden Parametern umgesetzt.⁴² Beide Studien zeigten, dass die Befragten der Arbeit des Gerichts positiv gegenüberstanden:

„[A]bout two-thirds (67%) believed the ECCC judges would be fair and the court was neutral and sixty-eight per cent believed the ECCC would have a positive effect on the victims of the Khmer Rouge and their families.“

Eine Untersuchung aus dem Jahr 2011 stellte den Ergebnissen der bevölkerungsbasierten Studien eine quantitative Befragung von 75 Nebenklägern aus Case 001 gegenüber.⁴³ Trotz einer grundsätzlich positiven Einstellung der Civil Parties zu den Verfahren war das Ergebnis ernüchternd:

„[N]one of the Cambodian civil parties described a catharsis or healing effect. In fact, in many ways civil parties were more negative than the overall population who lived under the Khmer Rouge regime about the impact of the trial on their acceptance of loss and reaching closure, on their forgiveness of the perpetrators, or whether the trial had improved the rule of law. Furthermore, many civil parties remained uncertain and lacked understanding about key aspects of the trials, including sentencing. In addition, civil parties who attended the trial more frequently and had more knowledge of the trial were more critical of the process.“⁴⁴

Angesichts dieser erkennbaren Defizite überrascht es, dass die Verfasser der Studie keinen Anlass für eine Reform der Opferbeteiligung sehen und lediglich – ohne weitere Begründung – formulieren: „these results do not imply that victim participation should be abandoned“⁴⁵.

In einer qualitativen Studie von 2011 wurden Nebenkläger befragt, die im Verfahren als Zeugen vernommen worden waren.⁴⁶ Die Aussage im Gerichtssaal bewerteten die meisten der Interviewten als positive Erfahrung. 2012 führt die Cambodian Human Rights and Development Association (ADHOC) – eine Nichtregierungsorganisation, die sich der Betreuung und Vertretung der Civil Parties widmet – eine

weitere (quantitative) Befragung der Nebenkläger durch, die sich maßgeblich mit dem von ADHOC eingesetzten „Civil Party Representative“-System beschäftigte.⁴⁷

Die bisherigen Studien enthalten allgemeine Erkenntnisse über die Haltung der Opfer zu den ECCC, erlauben jedoch keinen näheren Einblick in die Bedeutung der prozessualen Nebenklägerbeteiligung. Die Frage nach einer generellen Zufriedenheit mit der Partizipation vermag nicht zwischen Elementen außerhalb des Strafverfahrens (z.B. Einladungen durch NGOs) und der eigentlichen Prozessbeteiligung (Rechte im Verfahren) zu unterscheiden. Somit blieb unklar, welche Erwartungen der Opfer gerade durch die Nebenklägerbeteiligung erfüllt werden konnten. Die vorliegende Studie hatte es sich zur Aufgabe gemacht, diese Lücke zu schließen. Da die Ergebnisse der Nebenklägerbefragung von *Pham u.a.* erhebliche Zweifel an dem Nutzen einer Prozessbeteiligung für die Opfer aufwarfen, sollten weitere Erkenntnisse zur Wahrnehmung der Nebenklage generiert werden.

Eine weitere Einschränkung in der bisherigen Forschung besteht in ihrer Fokussierung auf die Opfer unter Ausblendung der übrigen Verfahrensbeteiligten. Eine differenzierte Bewertung des Nebenklagemodells setzt jedoch die Einbeziehung der Sichtweisen von Richtern, Anklägern oder Nebenklägervertretern (fortan als „legal professionals“ zusammengefasst) voraus. Ob und in welcher Weise eine Opferbeteiligung im internationalen Strafverfahren sinnvoll ist, kann nicht einseitig durch eine Evaluation auf Opferseite bestimmt werden. Da sich ein Partizipationsmodell in das Gerichtssystem einfügen und mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens in Einklang gebracht werden muss, bedarf es des kritischen (Außen-)Blicks durch die weiteren Akteure des Strafprozesses. Mit der vorliegenden Studie wird diese bislang fehlende Perspektive ergänzt.

b) Methode

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine multiperspektivische, qualitative Untersuchung, die auf leitfadengestützten, semi-strukturierten Interviews basiert. Im Rahmen der Studie wurden zwischen Juni und November 2012 insgesamt 30 Interviews geführt.

Mit der qualitativen empirischen Forschung können Kontexte und Hintergründe komplexer sozialer Phänomene beleuchtet werden. Gegenüber der quantitativen Fragebogenstudie hat die qualitative Forschung den Vorteil, nicht allein isolierte Indikatoren abzubilden, sondern subjektive Deutungsmuster zu verstehen und zu rekonstruieren.⁴⁸ Der gegenüber qualitativen Studien früher erhobene Vorwurf subjektiver Evidenzbasierung⁴⁹ wird durch ihre Überlegenheit in der

⁴¹ *Pham u.a.*, So We Will Never Forget, A Population-Based Survey on Attitudes about Social Reconstruction and the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, 2009, passim.

⁴² *Pham u.a.*, After the First Trial, A population-based Survey on the Knowledge and Perception of Justice and the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, 2011, passim.

⁴³ *Pham u.a.*, Journal of Human Rights Practice 3 (2011), 264.

⁴⁴ *Pham u.a.*, Journal of Human Rights Practice 3 (2011), 264 (284).

⁴⁵ *Pham u.a.*, Journal of Human Rights Practice 3 (2011), 264 (284).

⁴⁶ *Stover u.a.*, International Review of the Red Cross 93 (2011), 1.

⁴⁷ *Kirchenbauer u.a.*, Victims' participation before the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Baseline Study of the Cambodian Human Rights and Development Association's Civil Party Scheme for Case 002, 2013, passim.

⁴⁸ *Kuckartz u.a.*, Qualitative Evaluation, Der Einstieg in die Praxis, 2007, S. 66 ff.

⁴⁹ *Esser*, in: *Voges* (Hrsg.), Methoden der Biographie und Lebenslaufforschung, 1987, S. 87.

Vermeidung von Fehlschlüssen durch dekontextualisierte Befragung ausgeräumt. Ziel qualitativer Forschungsergebnisse kann nicht die statistische Repräsentativität, sondern allein eine qualitative Repräsentation sein. Auch der qualitativen Sozialforschung ist es jedoch ein Anliegen, einen gewissen Grad der Verallgemeinerung ihrer typologischen Analysen zu erreichen.⁵⁰ Soll die Rekonstruktion eines Falltypes über die konkret untersuchten Fälle hinausgehen, muss die Fallauswahl (das sampling) die Heterogenität des Untersuchungsfeldes repräsentieren. Das sampling folgt daher dem Prinzip der maximalen strukturellen Variation,⁵¹ bei dem eine Spanne unterschiedlicher Feldtypen durch die Selektion nach bestimmten Varianzmerkmalen aufgebaut wird. Hierzu wurde für die Befragung der 12 NebenklägerInnen⁵² eine theoretisch begründete Vorabfestlegung des Samples gewählt, die sich an einer möglichst gleichmäßigen Verteilung sowohl standard-demographischer Aspekte – Geschlecht, Alter, Wohnort – als auch forschungsthematisch spezifischer Kriterien – Civil Party Status (abgelehnt – angenommen), Zuordnung zum Opferanwalt und Anzahl der Besuche bei Gericht – orientierte. Gemeinsam war allen Befragten, dass sie an Case 001 beteiligt waren und (mit nur einer als Korrektiv eingesetzten Ausnahme) nicht im Verfahren ausgesagt hatten.⁵³

Experteninterviews wurden mit sieben Opfervertretern (fünf Civil Party Lawyers aus Case 001 sowie 2 Vertretern der Lead Co-Lawyers), vier Richtern, drei Anklägern, drei Vertretern verfahrensbeteiligter NGOs und einem Verteidiger⁵⁴ geführt. Die Anzahl der Befragten richtete sich zum einen nach der Größe der jeweiligen Grundgesamtheit und zum anderen nach dem Eintritt eines Sättigungseffektes im Laufe der Interviews. Während demographische Faktoren wie das Geschlecht bei Experteninterviews keine entscheidende Rolle spielen, wurde insbesondere der rechtliche Hintergrund der Gesprächspartner (common law oder civil law) berücksichtigt. Eine Beschränkung der Studie muss in der Tatsache gesehen werden, dass aufgrund politischer Anweisungen mit keinem kambodschanischen Richter oder Ankläger (wohl

aber mit NGO-Mitarbeitern und Opfervertretern) gesprochen werden konnte.

Die Konstruktion der Forschungsinstrumente erfolgte nach dem von *Helfferrich* entwickelten methodisierten „SPSS“-Verfahren durch eine interdisziplinäre Projektgruppe.⁵⁵ Da die Studie explorativ (und nicht hypothesengeleitet) ausgerichtet war, diente der Gesprächsleitfaden der Vorgabe eines Themenweges unter Einbeziehung teil-narrativer Elemente. In den Experteninterviews kam dem Leitfaden eine stärkere Steuerungs- und Strukturierungsfunktion zu; neben fachspezifischen und problemzentrierten Fragestellungen erfasste er jedoch auch narrative Elemente, um insbesondere Verfahrensabläufe im Erzählzusammenhang zu rekonstruieren. Die Leitfäden wurden in zwei Pre-Tests (mit einer Civil Party und einem Opferanwalt) überprüft.

Die Interviews mit den Civil Parties fanden teilweise in Phnom Penh, teilweise in den Dörfern der Befragten statt. Auf diese Weise konnten auch solche Nebenkläger einbezogen werden, denen eine Reise in die Hauptstadt gesundheitlich nicht möglich war. Die Interviews wurden durch einen mit der Thematik vertrauten kambodschanischen Wissenschaftler und Übersetzer begleitet, um Verzerrungen durch sprachliche Barrieren gering zu halten. Die Gespräche mit den übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgten in englischer, deutscher oder französischer Sprache und wurden nach Möglichkeit außerhalb des Gerichtes durchgeführt, um Effekte sozialer Erwünschtheit zu minimieren und eine freie Gesprächsatmosphäre zu schaffen.⁵⁶

Die Auswertung der Interviews folgte der Methode des axialen und später selektiven Codierens in der Grounded Theory nach *Strauss/Corbin*.⁵⁷ Als wesentliche Bedingung des rekonstruktiven Forschungsprozesses wurde hierbei das Prinzip der Offenheit angesehen, nach dem keine Hypothesen an das Datenmaterial herangetragen werden dürfen; vielmehr sind die Erkenntnisse aus den Texten selbst – unter Zurückstellung von Hintergrundwissen – herauszuarbeiten.⁵⁸

Bei der Würdigung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Studie lediglich die Einstellungen der Interviewten zu dem konkreten Zeitpunkt der Befragung – nach Abschluss des Berufungsverfahrens in Case 001 und nach Verfahrensbeginn von Case 002 – festhalten konnte. Erwartungen an die Prozesse mussten daher retrospektiv erfragt werden, was stets die Gefahr einer Überschreibung der einstigen Motive durch nachfolgende Erfahrungen birgt.⁵⁹

⁵⁰ *Helfferrich*, Qualität qualitativer Daten – Manual zur Durchführung qualitativer Einzelinterviews, 2005, S. 151 ff.

⁵¹ *Kleining*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1982, 224.

⁵² Aus Gründen der Vereinfachung und zur Wahrung der Anonymität wird nachfolgend die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen. Zudem bedeutet die Verwendung der Bezeichnungen als „Ankläger“ oder „Lead Co-Lawyer“ nicht notwendig, dass es sich um den offiziellen Vertreter der Behörde handelt; die Mitarbeiter der jeweiligen section sind ebenfalls erfasst.

⁵³ Erwartungsgemäß war die Aussage im Gerichtssaal das dominante Erlebnis der Verfahrensbeteiligung und ließ keine davon unabhängige Reflexion der eigenen Verfahrensrolle zu.

⁵⁴ Dass mit nur einem Verteidiger gesprochen werden konnte, stellt eine Limitation der Studie dar. Diese erscheint jedoch wenig gravierend, da die Rechte des Angeklagten auch von den befragten Richtern berücksichtigt wurden.

⁵⁵ *Helfferrich* (Fn. 50), S. 182.

⁵⁶ Einige der Interviews mussten aufgrund räumlicher Distanz – so waren viele Civil Party Lawyer nach Case 001 in ihr Heimatland zurückgekehrt – telefonisch geführt werden.

⁵⁷ *Strauss/Corbin*, Grounded Theory, Grundlagen Qualitativer Sozialforschung, 1996, passim.

⁵⁸ *Lucius-Hoene/Deppermann*, Rekonstruktion narrativer Identität, Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews, 2002, S. 96; *Hoffmann-Riem*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1980, 325.

⁵⁹ Zu weiteren Einzelheiten der Methode – insbesondere den Abläufen der Auswertung sowie möglicher Limitationen – sei

4. Erkenntnisse der Studie

Nachfolgend sollen einige Erkenntnisse der Studie zur Wahrnehmung der Nebenklagebeteiligung durch die Civil Parties sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten vorgestellt werden. Zur Illustration werden einige aussagekräftige Zitate exemplarisch ausgewählt; für eine ausführliche Darstellung der Forschungsergebnisse sei auf die Publikation der Studie verwiesen.

a) Ideal und Wirklichkeit aus Sicht der Nebenkläger

In den Gesprächen äußerten sich viele der befragten Nebenkläger enttäuscht vom Prozessgeschehen in Case 001.

„I expected that we can have a better life after the trial. But this has not happened.“

Die Untersuchung bestätigte somit die bereits von *Pham u.a.* generierten Erkenntnisse, die eine gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt größere Unzufriedenheit der Civil Parties mit den Verfahren feststellten. Anders als es *Pham u.a.* jedoch nahelegen, wirft dieser Befund erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Nebenklagemodells an den ECCC auf. Wenn eine Verfahrensbeteiligung (in der an den ECCC arrangierten Form) denjenigen, denen sie helfen soll, letztlich mehr schadet als nützt, hat sie ihren Zweck nicht erfüllt.

Die von den Nebenklägern formulierte Enttäuschung ist Ausdruck einer Diskrepanz zwischen ihren Erwartungen an eine Beteiligung und der Wirklichkeit des internationalen Strafverfahrens. Um die Hintergründe ihrer Unzufriedenheit zu verstehen, müssen die Erwartungen der Civil Parties an das Verfahren eruiert und den tatsächlichen Möglichkeiten der ECCC gegenübergestellt werden.

aa) Erwartungen an das Verfahren

In den bisherigen Studien wurden die Opfer im Rahmen einer Fragebogenuntersuchung nach ihren Erwartungen, Hoffnungen und Motivationen für eine Verfahrensteilnahme gefragt. Die Studien kamen hierbei zu ähnlichen Ergebnissen: die große Mehrheit der Civil Parties formulierte den Wunsch nach „justice“ als wesentlichen Beweggrund für eine Partizipation.⁶⁰ Exemplarisch sei erneut die Studie *Pham u.a.* herangezogen, in der 68 % der Befragten „justice“, hingegen lediglich 9 % individuelle Reparationen und 4 % lebenslange Freiheitsstrafe für Duch forderten.

Diese Ergebnisse legen ein abstrakt-prozessuales Verständnis von Gerechtigkeit nahe, das sich bereits in der Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren und der Zuerkennung eines Nebenklägerstatus zu realisieren scheint. Die beobachtete Enttäuschung der Civil Parties wäre mit einer solchen Verengung ihrer Erwartungen auf eine nach der Form bestimmte, jedoch nicht mit ergebnisbezogenen Wünschen konturierte Teilhabe indes nicht zu erklären.

auf die Publikation der Studie verwiesen; *Hoven/Feiler/Scheibel*, Victims in Trials of Mass Crimes, 2014, passim.

⁶⁰ *Pham u.a.*, Journal of Human Rights Practice 3 (2011), 264 (273); *Pham u.a.* (Fn. 42), S. 29.

Die vorliegende Studie konfrontierte die Nebenkläger nicht mit vorgegebenen Antwortoptionen, sondern fragte offen nach ihren Erwartungen an das Verfahren. Der Wunsch nach „justice“ zeigte sich auch hier als dominantes Motiv.⁶¹

„I was extremely glad since I thought that I will be given justice to myself and my lost family members.“

„Justice“ ist als Begriff jedoch unbestimmt und bietet vielfältige Interpretationsmöglichkeiten. Im Wege der qualitativen Forschung war es nun möglich, die Nebenkläger in einem nächsten Schritt nach ihrem jeweiligen Verständnis von „justice“ zu fragen. Hierbei zeigte sich, dass die Civil Parties mit der Hoffnung auf „justice“ kein abstraktes Konzept prozessual vermittelter Gerechtigkeit, sondern sehr konkrete Erwartungen an ihre Verfahrensteilnahme verbanden. Als wesentliche Konzepte kristallisierten sich die folgenden Dimensionen heraus:

- (1) Entschädigung,
- (2) Bestrafung des Angeklagten,
- (3) Wahrheitsfindung und
- (4) Anerkennung.

(1) Entschädigung

Die wichtigste Voraussetzung für „justice“ sahen die befragten Civil Parties in der Gewährung von Reparationen für die Opfer.

„I think this court should be able to finally provide and support [...] people who are sick – For example people like me, because of forced labour during that regime I became ill. I became sick since that period of time, and I started hard labour when I had a very young baby.“

Während die vom Gericht vorgesehenen kollektiven und ideellen Reparationen kaum Erwähnung fanden,⁶² betonten die Befragten die Bedeutung von individueller, finanzieller Kompensation für das unter den Khmer Rouge erlittene Leid.

„Individual reparation to me is more important, I also want [...] collective reparation but I want more individual reparation.“

Der Wunsch nach monetärer Entschädigung verlor auch durch Informationen über die Grenzen des gerichtlichen Reparationsmandats kaum an Gewicht.

„I understood what he [Civil Party Lawyer] explained to me, but I lost it all after that. I only care about the individual compensation that I wish for.“

⁶¹ Die Hoffnung auf „justice“ wurde während eines Interviews durchschnittlich zehn Mal formuliert; in einem Gespräch sogar 24 Mal.

⁶² Auf Nachfrage nannten die Befragten insbesondere Gedenkstätten („stupas or memorials“) als gewünschte kollektive und ideelle Reparationen.

(2) Bestrafung des Täters

Aus Sicht aller befragten Civil Parties verlangte „justice“ nach einer Bestrafung des Angeklagten für seine Taten. Bestrafung wurde hierbei zunächst in einem rechtlichen Sinne als Verurteilung zur Höchststrafe verstanden.

„We were expecting that Duch would [...] receive a life imprisonment because we just don't care how long or how many more years he lives, but we just want to make sure that he will die in prison.“

Das Bedürfnis nach Bestrafung des Täters hatte für mehr als die Hälfte der Befragten noch eine weitere Konnotation. Ihrem Bild von Gerechtigkeit entsprach es, dass der Angeklagte ebenso leiden müsse wie seine einstigen Opfer.

„The court should do something to make sure that Duch experiences, if not the same, it should be similar to what they did to us victims at that time.“

Forderungen reichten vom Tragen verdreckter Kleidung („wearing very dirty clothes just like we did in the past“) und der Verpflichtung zur Zwangsarbeit („punished into forced labour“) bis hin zu Folter („we want to see him punished and tortured“).

(3) Wahrheitsfindung

Nahezu die Hälfte der befragten Nebenkläger erwartete von den Kammern eine Aufklärung der begangenen Taten. Hierbei stand für die Civil Parties eine individuelle Wahrheitsfindung im Vordergrund, die ihnen konkrete Informationen über das Schicksal ihrer Angehörigen liefern sollte.

„I want justice [...], if I can find truth and the real reason why my husband was killed and how and then I think this is justice.“

Nur vereinzelt assoziierten die Befragten ihr Konzept von „justice“ (auch) mit einer historischen Aufarbeitung des Khmer Rouge Regimes.

„I want to find justice for not only the family, but also to give justice to the country and find the fact that this is what happened in the regime.“

Verbunden mit dem Anliegen einer umfassenden Ermittlung des Konfliktgeschehens war teilweise die Hoffnung auf eine wirksame Verhinderung erneuter Verbrechen („history should not repeat itself“). Dieser Präventionsgedanke spielte indes nur für wenige der befragten Civil Parties eine erkennbare Rolle.

(4) Anerkennung

Ein weiteres Konzept der Civil Parties von „justice“ bestand in der Anerkennung ihrer Viktimisierung. Dieses Bedürfnis wurde als solches selten explizit formuliert, offenbarte sich jedoch in der Rückschau der Nebenkläger auf das Verfahren.

Für die meisten der Befragten manifestierte sich der Wunsch nach Anerkennung maßgeblich in ihrer Hoffnung auf finanzielle Kompensation. Neben den materiellen Aspekten sahen die Nebenkläger im Empfang von Zuwendungen zugleich eine Achtung ihres Leidens. Wenngleich dem Anliegen nach individueller Wiedergutmachung durch das Gericht nicht entsprochen wurde, verstanden die befragten Civil Parties auch indirekte Formen materieller Unterstützung als Ausdruck der Wertschätzung durch die internationale Staatengemeinschaft. Einladungen zum Gericht – verbunden mit den finanziellen Mitteln für eine Reise in die Hauptstadt – gaben den befragten Nebenklägern das Gefühl, als Opfer des Regimes ernst genommen zu werden.

Question: „What would you tell a friend to expect from Civil Party Participation?“

Answer: „An NGO will invite us to Phnom Penh to the meeting, to the court and then we can get some money back so that we can have nice ritual religious ceremony for the, our relative who passed away during Khmer Rouge.“

„Basically I think the information is sufficient. But another thing is about accommodation and about meal – that is important.“

Als ähnlich bedeutsam erwies sich der Wunsch, die eigene Geschichte zu erzählen. Nach den Jahren des Schweigens über das Pol Pot Regime⁶³ war es vielen Opfern ein Anliegen, ihre Erfahrungen zu teilen. Einer der befragten Nebenklägeranwälte äußerte:

„I think some of them were [...] waiting for a very long time to tell their stories. I know that from civil parties, but also from many [...] people in Cambodia [who] were just waiting to have some kind of internationalized procedure, institution where they could come forward and tell what happened to them; I think many, many people were waiting for that.“

Wie die Studie von *Stover u.a.* zeigt, erlebten die Opfer, die im Verfahren als Zeugen vernommen worden waren, ihre Aussage im Gerichtssaal überwiegend als positiv.

„The most important moment in the whole process was being able to testify, to be able to be there in the courtroom and to tell my story. It was a privilege that I was allowed to testify and that I was able to express the feelings of other victims of the Khmer Rouge time.“⁶⁴

Die Aussage vor Gericht erwies sich für die Nebenkläger jedoch nur als ein denkbarer Weg, das Erlebte zu kommunizieren. Gespräche mit Anwälten, den NGOs und nicht zuletzt

⁶³ Kroker, ZStW 122 (2010), 685 (689).

⁶⁴ Zitat von *Hav Sophea* nach *Stover u.a.*, *International Review of the Red Cross* 93 (2011), 1 (33).

mit Forscherteams wurden als weitere, wichtige Foren für ein „storytelling“⁶⁵ angesehen.

Interessanterweise nannte keiner der Befragten den prozessuale Status des „Nebenklägers“ als Form erlebter Wertschätzung. Die Ergebnisse legen nahe, dass die Wirkungen einer symbolischen Anerkennung auf die Opfer geringer sind als vielfach angenommen.⁶⁶ Hingegen stellt sich die Gewährleistung der viel beschworenen „Stimme“ der Opfer inner- und außerhalb des Strafverfahrens als wesentlich dar, um ein Gefühl der Anerkennung zu vermitteln.

(5) Fazit

Die Studie konnte zeigen, dass der Wunsch der Opfer nach „justice“ keinesfalls primär in einer Forderung nach prozessuale Teilhabe besteht. Vielmehr verbinden die befragten Nebenkläger mit ihrer Hoffnung auf Gerechtigkeit konkrete Anliegen wie die Gewährleistung von Entschädigung, eine harte Bestrafung der Täter, individuelle Wahrheitsfindung sowie Möglichkeiten, die eigene Geschichte zu erzählen. Primär quantitativ ausgerichtete Befragungen bergen – insbesondere bei Verwendung stark interpretationsbedürftiger Begriffe wie „justice“ – die Gefahr von Fehldeutungen. So zeichnen die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung ein gegenüber der Studie von *Pham u.a.* erheblich abweichendes Bild von der Bedeutung individueller Entschädigungsleistungen.⁶⁷

Hingegen decken sich die gewonnenen Erkenntnisse in weiten Teilen mit Befunden sowohl der internationalen Opferforschung⁶⁸ als auch der kriminologischen Untersuchungen zur deutschen Nebenklagebeteiligung.⁶⁹ So schreibt *Weigend*:

„Aus zahlreichen empirischen Untersuchungen ist bekannt, dass die meisten Verletzten weniger an einer aktiven Einwirkung auf den Ablauf des Verfahrens interessiert sind als an drei relativ simplen Dingen: über den Ablauf des Prozesses kontinuierlich informiert zu werden,

ihren Schaden ersetzt zu bekommen und als Zeugen respektvolle Behandlung zu erfahren.“⁷⁰

Eine Überbetonung des Gewichts formaler Prozessbeteiligung scheint folglich weniger den wahren Interessen der Civil Parties als vielmehr einem vermeintlichen Idealbild des Opfers zu entsprechen. Das Wissen um die tatsächlichen Erwartungen der Opfer ist jedoch entscheidend, um spätere Enttäuschungen zu verhindern: a) indem den Bedürfnissen durch sinnvolle Partizipationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens Rechnung getragen („meeting expectations“) und b) indem der Entstehung nicht zu erfüllender Anliegen durch Aufklärung („managing expectations“) entgegengewirkt wird.

bb) Die Realitäten des Verfahrens

In Anbetracht der identifizierten Erwartungen der Nebenkläger stellt sich die Frage, welche ihrer Anliegen durch die Verfahren vor den ECCC erfüllt werden konnten.

(1) Entschädigung

Eine erhebliche Enttäuschung für die Opfer stellte die Reparationsentscheidung der Kammer dar, mit der den Nebenklägern weder individuelle⁷¹ noch substantielle kollektive Entschädigung zugesprochen wurden.

„When I listened to the judge announcing his decision which is without any collective or individual compensation, I felt very disappointed and hopeless. Currently, I don't have any feelings from the court because there is no compensation granted. I agree with the court's judgment, but I have no feeling and confidence over the court when it hasn't rewarded any reparation.“

„I'm so hopeless. I know that the accused is sentenced to life imprisonment, but I do not get compensated.“

Internationale Strafgerichte können den – berechtigten – Wunsch der Opfer nach finanzieller Kompensation der erlittenen Schäden aus praktischen wie rechtspolitischen Gründen nicht erfüllen. Völkerstrafrechtliche Verbrechen enthalten Elemente kollektiver Viktimisierung und generieren daher ihrer Natur entsprechend regelmäßig eine große Vielzahl von zu entschädigenden Opfern.⁷² Die Täter sind zumeist mittellos und nicht selbst in der Lage, einen Beitrag zur finanziellen Wiedergutmachung zu leisten. Internationale und hybride Tribunale leiden unter knappen Budgets (der Fall der ECCC, die den kambodschanischen Angestellten über Monate kein Gehalt zahlen konnten, gibt hierfür ein besonders drastisches

⁶⁵ Wie *Safferling* (ZStW 122 [2010], 87 [102]) mit Recht anmerkt, lässt sich der Wunsch der Opfer nach „storytelling“ in der deutschen Sprache kaum angemessen ausdrücken. Daher soll die englische Terminologie beibehalten werden.

⁶⁶ *Bock*, Das Opfer vor dem internationalen Strafgerichtshof, 2010, S. 172.

⁶⁷ Eine herausragende Bedeutung der Wiedergutmachung nehmen auch an *Ambos* (in: *Ambos/Large/Wierda* [Hrsg.], *Building a Future on Peace and Justice – Studies on Transitional Justice Peace and Development*, 2009, S. 19 Rn. 11), *Youssef* (Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht, 2008, S. 39) und *Safferling* (ZStW 122 [2010], 87 [102]).

⁶⁸ Siehe insbesondere die ausführliche Studie des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, *Kiza/Rathgeber/Rohne* (Fn. 39), passim.

⁶⁹ *Hertle*, Schadenswiedergutmachung als opfernahe Sanktionsstrategie, 1994, S. 224; *Richter*, Opfer krimineller Gewalttaten, 1997, S. 84 ff.; *Tampe*, Verbrechensopfer, 1992, S. 94.

⁷⁰ *Weigend*, Rechtswissenschaft 1 (2010), 39 (55).

⁷¹ Wie dargelegt war dies bereits durch das Regelwerk der ECCC ausgeschlossen (Regel 23 Abs. 1 IR).

⁷² Eine Ausnahme bildet das Special Tribunal for Lebanon, das sich mit der Strafverfolgung der Verantwortlichen eines einzelnen Attentats beschäftigt und durch sein eng gefasstes Mandat ein völkerstrafrechtliches Novum darstellt.

Beispiel)⁷³ und werden Entschädigungen an die viktimisierten Bevölkerungsgruppen⁷⁴ schlicht nicht leisten können.

Neben finanzielle Erwägungen treten grundlegende Bedenken im Hinblick auf die notwendige Verteilungsgerechtigkeit bei individuellen Reparationen.⁷⁵ Monetäre Wiedergutmachung an verfahrensbeteiligte Opfer beruhen auf der – höchst selektiven – Entscheidung über die Reichweite der Anklage (werden bspw. Fälle der sexuellen Gewalt nicht angeklagt, sind an die Geschädigten auch keine Reparationen zu leisten) sowie dem praktischen Zugang der Opfer zum Gericht (die Landbevölkerung wird gegenüber der Stadtbevölkerung regelmäßig weniger über Beteiligungsmöglichkeiten informiert sein). Die unvermeidbare Ungleichbehandlung von Opfern durch Modelle individueller Entschädigung im Kontext makrokriminellen Unrechts birgt die Gefahr sekundärer Viktimisierung und steht dem Ziel einer Befriedung der Gesellschaft entgegen.

Kann den Erwartungen auf finanzielle Wiedergutmachung durch das internationale Strafgericht nicht entsprochen werden, müssen die Opfer hierüber von Beginn an unmissverständlich informiert werden. Dies hat insbesondere Konsequenzen für die Gestaltung eines individuellen Zulassungsverfahrens, das Fehlvorstellungen über die Reichweite des gerichtlichen Reparationsmandats weckt.⁷⁶

(2) Bestrafung des Täters

Auf die Verurteilung des Angeklagten Duch zu einer zeitigen Freiheitsstrafe im Hauptverfahren reagierten die Nebenkläger mit Unverständnis, Entsetzen und Empörung.⁷⁷ *Yesberg* beschrieb die Urteilsverkündung als „moment [...] of perfect irony which captured every aspect of the horror, hope, skepticism, and disbelief surrounding this concept of justice“⁷⁸. Der Hoffnung der Opfer auf eine harte Bestrafung des Täters wurde schließlich durch die Berufungskammer entsprochen, die der Revision der Anklage stattgab und lebenslange Frei-

heitsstrafe verhängte. Das Urteil der Berufungsinstanz wurde von den befragten Civil Parties erwartungsgemäß als große Erleichterung beschrieben:

„I am very relieved and happy to learn about life imprisonment. The trial judgment just made me mad.“

Diese Eindrücke zeichnen ein gemischtes Bild von den Möglichkeiten internationaler Strafverfahren, den Opfern durch die Verurteilung der Täter Gerechtigkeit zu vermitteln. Solange das Empfinden der Opfer primär ergebnisabhängig ist, werden ihre Erwartungen allein bei Verhängung der Höchststrafe erfüllt.

„The victims, they want the maximum. They just want him to die in jail.“ (Civil Party Lawyer)

Um Enttäuschungen auf Seiten der Opfer vorzubeugen, müssen internationale Strafgerichte auf eine grundsätzliche Akzeptanz ihrer Urteile unabhängig vom verhängten Strafmaß hinwirken. Dies erfordert – der *Luhmannschen* Idee von der Legitimation durch Verfahren folgend⁷⁹ – eine Akzeptanz des Strafprozesses durch transparente und nachvollziehbar begründete Verfahrensschritte. Mit der Einbindung der Opfer als Nebenkläger scheint es dabei, so lassen die Erkenntnisse der Studie vermuten, indes nicht getan. Zwar überzeugt das Konzept, durch die Möglichkeit individueller Partizipation am Prozess die Zufriedenheit mit dem Verfahrensergebnis zu erhöhen. Doch setzt dies voraus, dass die eigene Verfahrensrolle tatsächlich als Chance zur effektiven Teilhabe erlebt wird. Erfahren die Nebenkläger – wie an den ECCC – eine zunehmende (und für sie weitenteils unverständliche) Marginalisierung der Opfervertretung, wird ein Urteil mit geringem Strafausspruch den Eindruck einer Geringschätzung der Nebenklage nur verstärken.

Während das Bedürfnis nach einer rechtlichen Bestrafung des Täters durch ein internationales Gericht grundsätzlich befriedigt werden kann, muss der Wunsch, den Angeklagten psychisch oder physisch leiden zu sehen, in einem rechtsstaatlichen Verfahren unerfüllt bleiben. Internationale Straftribunale mit Sitz im Tatortstaat stehen oftmals vor einem Dilemma; sie müssen internationalen Verfahrensstandards entsprechen und operieren zugleich in einem Umfeld, dem diese Prozessgarantien vielfach fremd sind. Der Anspruch an ein faires Verfahren tritt hier in Konflikt zu den Realitäten, wie sie die Opfer in Ländern mit geringer rechtsstaatlicher Tradition alltäglich erleben. So überrascht es nicht, dass die Behandlung des Angeklagten während des Verfahrens von den befragten Nebenklägern als „ungerecht“ empfunden wurde:

„There is still lack of justice. Of course, the accused had medical care when he was sick or had fever during the hearing, but the victims got not paid attention when they were sick.“

⁷³ *Donaldson*, Khmer Rouge Tribunal Unable to Pay Cambodian Employees, 2012, online unter:

<http://impunitywatch.com/khmer-rouge-tribunal-unable-to-pay-cambodian-employees/> (18.11.2014).

⁷⁴ In Kambodscha versteht sich eine große Mehrheit der Bevölkerung als Opfer des Khmer Rouge Regimes, *Elander*, *The International Journal of Transitional Justice* 7 (2013), 95 (96).

⁷⁵ *Baldo/Magarrell*, *Reparation and the Dafur Peace Process, Ensuring Victims' Rights*, 2007, S. 28; *Walley*, *Incorporating victims' views in reparation cases*, S. 6, online unter: <http://www.redress.org/downloads/events/IncorporatingVictimsLW.pdf>, (18.11.2014).

⁷⁶ Siehe III. 1. e).

⁷⁷ *Ciorciari*, *The Duch Verdict*, *Cambodian Trial Monitor*, 2010, online unter:

http://www.cambodiatribunal.org/sites/default/files/resources/the_duch_verdict.pdf (18.11.2014); diese Beobachtung teilt *Stegmiller*, *Leiden Journal of International Law* 2014, 465 (476).

⁷⁸ *Yesberg*, *Victoria University Wellington Law Review* 40 (2009), 555 (575).

⁷⁹ *Luhmann*, *Legitimation durch Verfahren*, 1975, S. 82.

Das Zitat offenbart einen weiteren Grund für die Unzufriedenheit der Civil Parties. In den wirtschaftlich schwachen Konfliktgebieten leben viele der Opfer in ärmsten Verhältnissen. Ist ihnen die Anschaffung neuer Kleidung oder der Zugang zu medizinischer Versorgung selbst verwehrt, wird die Behandlung des Angeklagten in der Untersuchungshaft nicht primär als belastender Freiheitsentzug sondern als ungerechtfertigte Privilegierung erlebt.

(3) Wahrheitsfindung

Die Erwartung der befragten Civil Parties, im Wege der unmittelbaren Konfrontation mit dem Angeklagten mehr über das individuelle Schicksal ihrer in S-21 ermordeten Verwandten zu erfahren, konnte Case 001 nicht erfüllen.

„I wanted Duch to tell me what happened to my husband. But he said he could not remember.“

Internationale Strafverfahren werden dem Wunsch der Opfer nach individueller Wahrheitsfindung nur selten entsprechen können.⁸⁰ In den Verhandlungen makrokrimineller Verbrechen liegt die Bedeutung der Einzeltat maßgeblich in ihrer Funktion als exemplarischer Beleg für das Gesamtgeschehen. Im Fokus der Beweisführung steht daher nicht allein (und nicht primär) eine individuelle Tat, sondern weitergehende Fragen der Zurechnung sowie des Nachweises des Kontextelementes.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Verbindung des Angeklagten zur Einzeltat im Völkerstrafverfahren oftmals gering ist. Entsprechend der Zielsetzung, die Hauptverantwortlichen für völkerrechtliche Verbrechen zu bestrafen, sind die Angeklagten vor internationalen Strafgerichten zumeist hochrangige Führungspersonen aus Militär und Politik.⁸¹ Als Entscheidungsträger auf höchster Hierarchiestufe waren sie regelmäßig nicht an der unmittelbaren Tatausführung beteiligt und verfügen folglich nur sehr begrenzt über Kenntnisse zu den Einzelschicksalen der Betroffenen. Selbst Duch, der als Leiter des Foltergefängnisses einen vergleichsweise direkten Bezug zur Tatausführung aufwies, konnte aufgrund der großen Anzahl der Opfer kaum konkrete Auskünfte zum Verbleib einzelner Personen geben. Unter diesen Prämissen stellt sich die Gewährleistung individueller Fragerechte für die Nebenkläger als wenig hilfreich dar, um ihre Hoffnungen auf persönliche Wahrheit zu erfüllen.

Was ein internationales Straftribunal hingegen leisten kann, ist eine historische Wahrheitsfindung zur Aufarbeitung des gesamtgesellschaftlichen Konfliktes. Die gerichtliche

Auseinandersetzung mit den Geschehnissen mag zum Verständnis von Ursprung und Folgen der Verbrechen beizutragen und durch die Verurteilung der Schuldigen den nationalen Versöhnungsprozess zu begünstigen. So haben die Verfahren in Kambodscha – und die Aktivitäten von NGOs in ihrem Windschatten – erstmals zu einer breiten öffentlichen Diskussion über die Verbrechen der Khmer Rouge geführt.⁸² Eine Beteiligung der Opfer als verfahrensbeteiligte Nebenkläger bedurfte es zu diesem Zweck indes nicht.

(4) Anerkennung

Im Hinblick auf den Wunsch der Opfer nach Anerkennung zeigt die Studie ein zwiespältiges Bild. Je stärker die Befragten die Hoffnung auf Anerkennung mit einer Bestätigung ihrer Rolle durch das Gericht identifizierten, desto enttäuschter waren sie von der Beschränkung ihrer prozessualen Rechte sowie der restriktiven Reparationsentscheidung. Ein Gefühl der Wertschätzung vermittelte den Opfern hingegen die Aufmerksamkeit durch die Civil Party Lawyers sowie das verfahrensbegleitende Engagement der NGOs und der Victims Support Section. Persönliche Gespräche, Einladungen zu Diskussionsforen und Besuche beim Gericht wurden von den Opfern als Ausdruck von Akzeptanz und Ernstnahme ihrer Bedürfnisse empfunden.

Der Aussicht, die eigene Geschichte zu erzählen („storytelling“), kam hierbei für viele der Befragten eine besondere Bedeutung zu. Das internationale Strafverfahren selbst bietet naturgemäß nur einer Minderheit der Opfer die Chance, vor Gericht auszusagen. Hier zeigen sich erneut die Grenzen völkerstrafrechtlicher Prozesse; angesichts der Vielzahl von Opfern im Bereich makrokriminellen Unrechts bleibt außerhalb notwendiger Zeuenausagen wenig Raum für individuelle Berichte über erfahrenes Unrecht. Als effektive Möglichkeit, den Betroffenen über einen Zeugenstatus hinaus eine „Stimme“ im Gerichtssaal zu geben, erwies sich das in Case 002 praktizierte Verfahren der victim impact statements.⁸³ Ohne an den fallorientierten Fragenkatalog von Anklage oder Verteidigung gebunden zu sein, konnten die Opfer ihre persönlichen Erlebnisse vor einem breiten Publikum mitteilen. Gericht und Öffentlichkeit erhielten auf diese Weise einen unmittelbaren Eindruck von der Zeit unter dem Khmer Rouge Regime und den Auswirkungen der Verbrechen noch Jahrzehnte nach ihrer Begehung. So nahmen die befragten legal professionals das Instrument der victim impact statements überwiegend⁸⁴ als positiv wahr.

⁸⁰ Zu diesem Ergebnis kommt auch *Lambourne* (The International Journal of Transitional Justice 3 [2009], 28 [40]) in einer Untersuchung; die Opfer waren mit den Verfahren unzufrieden, „because they most likely will not find out the factual truth of what happened to their loved ones“.

⁸¹ Während am ICTY noch eine Vielzahl von Tätern auf niedrigerer Rangebene verurteilt wurde, zeichnet sich – wie auch die jüngsten Anklagen vor dem IStGH belegen – zunehmend eine Tendenz zur Konzentration der Anklage auf hochrangige Hauptverantwortliche ab.

⁸² *Scully*, Asian-Pacific Law & Policy Journal 13 (2011), 302 (338).

⁸³ Victim impact statements wurden bspw. auch am ICTY zugelassen, siehe ICTY, Urt. v. 16.11.1998 – IT-96-21-T (Delalic u.a.), Rn. 1263.

⁸⁴ Kritik wurde vereinzelt – insbesondere von Vertretern aus dem common law – im Hinblick auf die fehlende unmittelbare Verfahrensrelevanz geäußert: „I think for me they are most interesting when it comes to presenting the suffering, but that’s not necessarily something you need as a criminal court in the narrow sense.“ (Richter).

„You could hear a pin drop in the courtroom, in terms of the amount of attention that everyone was giving to the Civil Parties giving their testimony – because they were speaking from their heart, and they explained how that loss of a husband, son, or family members [...] how that affected their whole life for the last thirty years. So they really brought out the impact of the crimes [...] that was brilliant.“(Ankläger)

Eine Anhörung von Opfern außerhalb der zeugenschaftlichen Vernehmung würde sich indes dem Vorwurf einer Verfahrensführung ausgesetzt sehen, die aus „rein dramaturgischen Gründen [...] mit dem eigentlichen Thema eines Strafprozesses, die Unschuldsvermutung, die für den Angeklagten streitet, zu widerlegen, nicht vereinbar“ ist.⁸⁵

Im Interesse einer angemessenen Verfahrensdauer könnten auch im Rahmen von victim impact statements nur wenige Geschädigte gehört werden. Das Anliegen, die eigene Geschichte zu erzählen, ist durch internationale Strafgerichte daher allenfalls eingeschränkt erfüllbar. In den Interviews wurde jedoch deutlich, dass sich der Wunsch nach storytelling für die meisten der Befragten auch außerhalb des Strafprozesses durch Gespräche mit Anwälten und NGO-Mitarbeitern realisieren lässt. Die Erwartungen der Opfer müssen daher nicht nur bei der Gestaltung des Strafverfahrens, sondern maßgeblich auch bei der Entscheidung über prozessbegleitende Partizipationsformen – wie Opferforen oder Dokumentationsprojekte – berücksichtigt werden.

(5) Fazit

Internationale Strafgerichte können den Erwartungen der Opfer an die Herstellung von „justice“ nur teilweise entsprechen. Die dargelegten Probleme in der Befriedigung der Opferinteressen stellen keine Besonderheit Kambodschas dar, sondern sind dem internationalen Strafverfahren – mit seinen begrenzten Ressourcen und der großen Anzahl von Geschädigten im makrokriminellen Kontext – inhärent.

Die Annahme, mit einer Nebenklagebeteiligung könnten die Bedürfnisse der Opfer nach Entschädigung, Bestrafung, individueller Wahrheitsfindung und Anerkennung erfüllt werden, hat sich an den ECCC nicht bestätigt. Auch die befragten legal professionals formulierten erhebliche Zweifel am Nutzen einer Verfahrensmitwirkung für die Civil Parties:

„For a very large number of reasons, I don't think that it provides justice for victims to participate in a trial of mass crimes.“ (Richter)

Da in Verfahren mit hunderten oder tausenden von Opfern substantielle individuelle Partizipationsmöglichkeiten schlicht nicht realisierbar sind, erweist sich der Status des Nebenklägers als weitgehend symbolisch. Wie die Ergebnisse der Studie zeigen, ist der Wert einer solchen Symbolik für die Betroffenen jedoch gering. Konzepte, die „justice“ bereits durch die Zuerkennung einer formalen Parteistellung als erfüllt ansehen, vernachlässigen die legitimen Bedürfnisse der

Opfer nach greifbarer, individueller Unterstützung und Kompensation in den sozioökonomischen Realitäten einer Postkonfliktgesellschaft.

b) Einschätzungen der legal professionals

Zu Beginn des Verfahrens standen die interviewten legal professionals⁸⁶ dem Konzept einer Opferbeteiligung unterschiedlich gegenüber; während einige der Befragten mit Blick auf die besonderen Herausforderungen des internationalen Strafprozesses skeptisch waren, berichteten andere, das Modell einer Nebenklage zunächst als Chance zur Einbindung der Bevölkerung in die Verhandlungen begrüßt zu haben. Im Laufe des Verfahrens entwickelten Richter und Ankläger einen zunehmend kritischen Blick auf die Beteiligung der Civil Parties. In den Gesprächen bewerteten schließlich ausnahmslos alle Befragten die Nebenklage in Case 001 als hochgradig problematisch.

„At the beginning of the trials, I welcomed the notion of the novel concept of victims having a formal status in the trial. I welcomed that in theory, but in practice – in my view – it was not particularly successful as a way of providing justice for victims.“ (Richter)

„I don't think you will find now anybody at the court any longer who says ‚yes it has to get louder voices for victims who are willing to extend proceedings until I don't know when‘. I think some of them say well ‚why did we do it?‘“ (Richter)

Als Ursachen für die Unzufriedenheit der legal professionals mit der Nebenklage konnten durch die Studie drei wesentliche Aspekte identifiziert werden:

- aa) die fehlende Koordination der Civil Party Lawyer und die hiermit verbundene lange Verfahrensdauer,
- bb) Sorgen um die Wahrung von Waffengleichheit und
- cc) die Unsicherheit über das Rollenverständnis der Nebenkläger.

aa) Fehlende Koordination und lange Verfahrensdauer

Wie bereits erwähnt, erfolgte in den Hauptverhandlungen von Case 001 die Vertretung der Nebenkläger durch vier Teams mit jeweils zwei Opferanwälten. Nachdem ein Zeuge von den Anklägern und der Verteidigung vernommen worden war, durften also bis zu acht Civil Party Lawyer weitere Fragen an die Person richten.⁸⁷ Diese Form der Verfahrensgestaltung war ein Zugeständnis an das – ansonsten weitgehend eingeschränkte – Konzept individueller Nebenklage. Richter und Ankläger beschrieben die Befragungen durch die verschiedenen Civil Party Lawyer als mühsam und repetitiv.

⁸⁵ Zitate nach Safferling, ZStW 122 (2010), 87 (115).

⁸⁶ In diesem Abschnitt werden ausschließlich Richter, Ankläger und Verteidiger als legal professionals erfasst, nicht aber Opfervertreter.

⁸⁷ Siehe oben II. 2.

„On each team, there was a kind of tradition that at least one national, one international lawyer should talk. So you had eight lawyers talking to each request. Very often things were repetitive and perhaps not extremely relevant to the case.“ (Richter)

„Sort of a dozen Civil Party lawyers were asking questions and I think it's a waste of time and I think it duplicates the examination and it makes an already very long trial even longer.“ (Ankläger)

Zugleich sahen die Interviewten den zusätzlichen Aufwand einer Vernehmung durch die Nebenkläger als prozessual wenig gewinnbringend an.

„[T]he questioning by the Civil Party lawyers tended to slow the trial for no particularly useful purpose, because it didn't add much, frankly, to the material that we needed to decide on guilt or innocence, reparations, admission of Civil Parties.“ (Richter)

Um den Blick erneut auf den deutschen Strafprozess zu richten: interessanterweise werden dieselben Bedenken auch für den deutschen Strafprozess formuliert, wenn die Nebenklägebeteiligung ähnliche Dimensionen annimmt wie an internationalen Tribunalen (so geschehen im NSU- oder Demjanjuk-Verfahren).

„Wenn man einen weiteren Ankläger hinzufügt, warum dann nicht gleich mehrere, vielleicht auch Dutzende, wie vielfach in der heutigen Realität der Nebenklage? Dass dadurch eine nach Funktionen gegliederte Prozessstruktur dem Bonmot geopfert wird, ‚es ist zwar schon alles gesagt, aber nicht von jedem‘ liegt auf der Hand.“⁸⁸

Diese Ausführungen *Schünemanns* zeigen, dass die Gefahr einer Verlängerung der Verfahrensdauer durch wiederholende und unkoordinierte Befragung keine Eigenheit der ECCC, sondern grundsätzliches Problem einer individuell ausgerichteten Partizipation in Massenverfahren ist.

bb) Waffengleichheit

Einige der befragten legal professionals rügten die Rechtsstellung der Nebenkläger in Case 001 als Verletzung einer „Waffengleichheit“ zwischen den Parteien. Das Konzept der Waffengleichheit entstammt dem angloamerikanischen Rechtssystem und gilt im Parteiprozess als wesentliche Voraussetzung eines fairen Verfahrens.⁸⁹ In der Rechtsprechung internationaler Strafgerichte wird die Wahrung von Waffengleichheit maßgeblich als Vermeidung ungerechtfertigter Nachteile in der Beweispräsentation verstanden („ensure that

neither party is put at a disadvantage when presenting its case“⁹⁰).

Angesichts der historischen Verankerung der Waffengleichheit im adversatorischen Prozessmodell überrascht es nicht, dass Vertreter aus dem common law der Beteiligung von Opfern als dritte Verfahrenspartei grundsätzlich kritisch gegenüberstanden. Charakteristisches Strukturelement des angloamerikanischen Verfahrens ist der gleichberechtigte „Wettstreit“ zwischen Anklage und Verteidigung. Das Modell beruht auf der Prämisse, dass Wahrheitsfindung in der kontradiktorischen Auseinandersetzung zweier – gleich starker – Akteure entsteht.⁹¹ Die Einbindung einer weiteren Prozesspartei, die ebenso wie die Anklage eine Verurteilung des Angeklagten fordert, führte aus Sicht vieler Befragter zu einer unfairen Verschiebung der Machtverhältnisse im Verfahren. Durch die zahlenmäßig starke Präsenz der Civil Parties in Case 001 wurde das Gleichgewicht zwischen den Kontrahenten weiter ins Wanken gebracht. Richter und Ankläger aus dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis zeigten sich zwar zurückhaltender mit dem Vorwurf einer Verletzung von Waffengleichheit. Gleichwohl konstatierten auch sie ein „feeling of unfairness“, das sich auf die erlebte „dominance“ der Civil Parties im Gerichtssaal gründete.⁹²

„I had the feeling that the accused must have felt he had a pack of wolves looking at him [...] all these lawyers and the prosecutors glaring at him [...] It just didn't feel fair.“ (Richter)

cc) Unklarheit über die Rolle der Nebenklage

Nach Regel 23 Abs. 1 lit. a IR nehmen die Civil Parties an den Verfahren durch Unterstützung der Anklage („by supporting the Prosecution“) teil. Der Wortlaut lässt Raum für Interpretation. Die Festlegung der Civil Parties auf eine Unterstützung der Anklage könnte zum einen strategieorientiert zu verstehen sein und die Nebenkläger auf die Linie der Staatsanwaltschaft verpflichten. Eigene Anträge dürften dann nicht im Widerspruch zum Vorgehen der Anklagebehörde stehen oder über deren Vorgaben hinausgehen. Eine solche Auslegung der Verfahrensbeteiligung wirft jedoch die Frage auf, welcher eigenständige Aufgabenbereich den Civil Parties im Prozess verbliebe. Bei Annahme einer bloßen „Zuarbeit“ für

⁹⁰ ICTY (Appeals Chamber), Urt. v. 17.12.2004 – IT-95-14/2-A, Rn. 175 (Kordic and Cerkez).

⁹¹ Zum adversatorischen Verfahren siehe *Robinson*, *Journal of International Criminal Justice* 3 (2005), 1037 (1039).

⁹² Auch aus der Perspektive des kontinentaleuropäischen Strafprozessrechtsverständnisses bewertet *Safferling* (ZStW 122 [2010], 87 [113]) die Nebenklagebeteiligung als Problem für die Waffengleichheit. Durch die zunehmende Quantität der gegen den Angeklagten vorgebrachten Anträge würde der Verteidigungsaufwand erheblich erhöht. *Jahn* ([Fn. 89], S. 161) weist darauf hin, dass der Grundsatz der Waffengleichheit den Normsetzer verpflichte, keine Asymmetrie zu Lasten der Beschuldigtenrechte zu schaffen. Dieses Gebot würde durch eine Verschiebung der Machtbalance einseitig zu Gunsten der Rechtsposition des Geschädigten verletzt.

⁸⁸ *Schünemann*, Strafverteidigung und Opferinteressen (Beitrag noch nicht veröffentlicht, liegt *Autorin* vor).

⁸⁹ Das kontinentaleuropäische Recht erkennt das Prinzip der Waffengleichheit mittlerweile ebenfalls als Ausprägung des rechtsstaatlichen fair trial-Gebotes an; BVerfGE 110, 226 (253 f.); statt aller *Jahn*, in: Prittwitz u.a. (Hrsg.), *Rationalität und Empathie*, 2014, S. 159.

die Anklagevertretung verliert sich die Bedeutung der Civil Parties als autonome Prozesspartei. Nach einer anderen Lesart könnte „prosecution“ weniger als Institution denn als Zweckrichtung zu begreifen sein – womit den Civil Parties eine aktive Rolle bei der Führung des Tatnachweises zugestanden würde. Gegen dieses Verständnis wandte sich die Verteidigung, die das Auftreten der Civil Parties als „zusätzliche Ankläger“ kritisierte⁹³ und eine inhaltliche Beschränkung des Fragerechts auf die spezifischen Interessen der Nebenkläger forderte.⁹⁴ Nach Ansicht eines im Rahmen der vorliegenden Studie interviewten Verteidigers hatten die Civil Party Lawyers ihre Rolle in den Verfahren fehlinterpretiert und kein Recht, die Aufgaben der Anklagebehörde zu übernehmen („they had not fully understood their role in the proceedings [...] and had no right to do the work of the prosecutor“). Diese Bedenken der Verteidiger gegen eine aktive Rolle der Civil Parties bei der Überführung des Angeklagten wurde von den interviewten Staatsanwälten geteilt. Die Befragten äußerten sich kritisch zur Tendenz der Civil Party Lawyers, im Verfahren als „second prosecutor“ zu agieren.

„Asking them [the Civil Party Lawyer] now to understand and reflect on the total picture, that’s not where their strength is, that’s the Prosecutions job.“

„We have a vision of Civil Party lawyers being you’re not the prosecutor, you’re here to speak for your clients, to express what they went through but you’re not a prosecutor.“

Eine aktive Beteiligung der Nebenkläger an der Tatnachführung wurde als hinderlich für die Strategie der Anklage und einen erfolgreichen Verfahrensausgang bewertet.

„When you’re proving a case, you usually have one theory for the case. And when you have a lot of people arguing the case in terms of the liability, people may have different theories of that case, and so it can be quite undermining if you have a lot of people, sort of, arguing a Prosecution from different angles. And it can defeat the purpose, and it can undermine the work of the Prosecution if everybody is not adopting a similar theory.“

Auf die Frage, welchen Beitrag die Civil Parties sinnvollerweise zum Verfahren leisten können, verwiesen die Befragten auf die Sichtbarmachung einer „menschlichen Seite“ der Prozesse.

„The greatest value that the Civil Party lawyer can bring, is by communicating the perspective of their clients in as real and as human way possible.“

⁹³ Kroker (Fn. 26), S. 260.

⁹⁴ ECCC, Protokoll v. 22.6.2009 – 001/18-07-2007-ECCC/TC (Transcript E1/35.1, Verteidiger F. Roux), S. 91-92, 94-96; Gibson/Rudy, Journal of International Criminal Justice 7 (2009), 1005 (1015).

Welche konkreten Verfahrensbefugnisse hiermit jedoch verbunden sein sollten, wussten die Interviewten nicht näher zu bestimmen. Befragt nach ihrem Verständnis von Regel 23 IR („support the prosecution“) äußerten sich die Ankläger ebenfalls zurückhaltend. Die in den Internal Rules vorgesehene „Unterstützung“ wurde nicht als Form aktiver Mitwirkung, sondern rein passiv als Verpflichtungen zur Konfliktvermeidung verstanden.

Question: „Civil Parties are supposed to support the Prosecution. How would you define that support?“

Answer: „Certainly not to approach the case in a way that would interfere with the Prosecution’s strategy or obstruct the Prosecution and theory or approach to the case.“ (Ankläger)

Interessant an der zitierten Aussage ist die gewählte Negativformulierung: Der befragte Ankläger sagte nicht, was die Rolle der Civil Parties sein soll, sondern lediglich, was sie *nicht* sein soll. Ein alternatives Rollenverständnis mit substantieller eigener Bedeutung der Nebenkläger wird hierdurch nicht formuliert.

Auch die Rechtsprechung der Hauptverfahrenskammer trug nur begrenzt zur Konturierung der Nebenklägerbeteiligung bei. Das Gericht kam – ohne sich jedoch mit den Argumenten im Detail auseinanderzusetzen – dem Antrag der Verteidigung nicht nach, das Fragerecht der Civil Parties auf spezifische Aspekte der Opferrepräsentation zu beschränken.⁹⁵ Prozessbeobachter zogen hieraus zunächst den Schluss, dass die Kammer den Civil Parties weitgehende Beteiligungsrechte und eine vollkommen eigenständige Rolle in der Beweisführung zuerkennen wollte.⁹⁶ Diese Annahme wurde indes durch die spätere Entscheidung des Gerichts zur Partizipation in der Strafzumessung widerlegt.⁹⁷ Ausgehend von der Prämisse, die Civil Parties dürften nicht als „zusätzlicher Ankläger“ im Prozess auftreten, wurden ihre Rechte im letzten Stadium des Hauptverfahrens erheblich begrenzt.⁹⁸

Die widerstreitenden Tendenzen in der Rechtsprechung des Gerichts erhöhten die Unsicherheit im Hinblick auf die Auslegung von Regel 23 IR und die Bedeutung der Nebenkläger für die Verfahren.⁹⁹

⁹⁵ Kroker (Fn. 26), S. 261; The Asian International Justice Initiative, The Khmer Rouge Tribunal Trial Monitor, Prosecutor v Kaing Guek Eav alias „Duch“, Report Issue No. 10, Week Ending 28 June 2009, 2009, S. 6, online unter: http://krttrialmonitor.files.wordpress.com/2012/07/aiji_eccc_case1_no10_28june09_en.pdf (18.11.2014); Gibson/Rudy, Journal of International Criminal Justice 7 (2009), 1005 (1015).

⁹⁶ The Asian International Justice Initiative (Fn. 95), S. 6.

⁹⁷ Siehe oben II. 2.

⁹⁸ ECCC, Submission on Sentencing, Rn. 25 (no „general right of equal participation with the Co-Prosecutors“).

⁹⁹ Kelsall u.a., Lessons Learned From The ‚Duch‘ Trial – A Comprehensive Review of the First Case Before the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, 2009, S. 27, online unter:

„There is a lot of confusion about the role of Civil Parties in the trial.“ (Verteidiger)

„There was a lot of confusion, no one really knew what [...] you know, what the internal rules meant.“ (Civil Party Lawyer)

Die fehlende Gewissheit über die Rolle der Civil Parties und ihr Verhältnis zu den Anklägern führte zu Spannungen zwischen den Parteien und zu grundlegenden Diskussionen – noch im laufenden Verfahren – über die Reichweite ihrer Beteiligungrechte.

dd) Zwischenfazit

Die Kritik der legal professionals an der Opferbeteiligung in Case 001 kann maßgeblich auf zwei Faktoren zurückgeführt werden: die unklaren rechtlichen Vorgaben zur Nebenklage sowie ihre grundsätzliche Gestaltung als individuelle Partizipation.

Eine Nebenklagebeteiligung findet in der „Vereinbarung der Vereinten Nationen und Kambodschas zur Gründung der ECCC“¹⁰⁰ keine Erwähnung. Lediglich in Art. 36 des Gründungsgesetzes wird auf eine Befugnis der Opfer zur Einlegung von Berufungen Bezug genommen. Die selektive Nennung der Opfer und die mangelnde grundsätzliche Ausgestaltung ihrer Verfahrensbeteiligung in den Rechtsquellen der ECCC legen die Vermutung nahe, dass die Verfasser eine Nebenklage nicht vorgesehen hatten. Für diese Sichtweise spricht auch die Stellungnahme *David Scheffers*, der die Verhandlungen über die Einsetzung eines Khmer Rouge Tribunals von Seiten der USA leitete:

„The ECCC was never conceived by those who negotiated its creation as an instrument of direct relief for the victims, although the protection and use of victims as witnesses in the investigations and trials is addressed in detail.“¹⁰¹

Die Annahme eines Redaktionsfehlers vermag zu erklären, weshalb weder eine Definition der Civil Party noch ihre Befugnisse vor den ECCC selbständig geregelt waren. Für die besonderen Herausforderungen einer Opferpartizipation in den Massenverfahren des Völkerstrafrechts konnten die be-

stehenden Normen des kambodschanischen Prozessrechts keine sinnvolle Lösung bieten.¹⁰² Um die Beteiligung der Nebenkläger für die Verfahren praktikabel zu gestalten, mussten die Richter in einem selbst geschaffenen Prozessrecht – den Internal Rules – Voraussetzungen und Befugnisse vollständig neu formulieren.¹⁰³ Im Laufe der Verfahren wurden die Mitwirkungsrechte der Civil Parties durch die Rechtsprechung der Kammern und Änderungen der Internal Rules zunehmend eingeschränkt.¹⁰⁴ Einen wesentlichen Einschnitt stellte zuletzt die Revision der Internal Rules vom 5. Februar 2010 dar, die das Modell der individuellen Nebenkläger faktisch in ein System kollektiver Beteiligung durch Lead Co-Lawyers transformierte.¹⁰⁵

Die Nachteile eines solchen „trial and error“-Prozesses liegen auf der Hand: Die beteiligten Civil Parties empfanden die kontinuierliche Rücknahme ihrer Rechte als Zeichen einer Missachtung durch das Gericht. Zugleich entstanden Unsicherheiten über die prozessuale Rolle der Nebenkläger und das Verhältnis ihrer Befugnisse zu den Kompetenzen der Ankläger. Mit der in Regel 23 IR gewählten Formulierung einer „Unterstützung“ der Anklage als Vorgabe für die Opferbeteiligung wurden mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. So bleibt unklar, worin die eigenständige Bedeutung der Civil Parties bestehen soll, wenn sie auf die Funktion eines – unerwünschten! – Gehilfen der Anklage beschränkt wird.

Nicht zuletzt litt die Nebenklägebeteiligung in Case 001 an der Übernahme des individualistischen Partizipationsansatzes aus dem kambodschanischen Prozessrecht. Sowohl die Unzufriedenheit der legal professionals mit der Zeugenbefragung im Gerichtssaal als auch die Sorgen um einer Verletzung der Waffengleichheit lassen sich auf die Präsenz mehrerer Civil Party Lawyers als Vertreter individueller Parteien zurückführen. Erst durch die Einführung des Lead Co-Lawyer Modells wurde die Kritik an der Nebenklägebeteiligung leiser:

„[I]t’s much more focused than it was in Case 001 – and I really appreciate that because we are moving along more professionally with the trial.“ (Richter)

Wenngleich eine grundlegende Änderung der Internal Rules zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen notwendig geworden war, erwies sich die Einführung eines neuen Beteiligungsverfahrens während der laufenden Prozesse als schwierig. Die Civil Party Lawyers, die bereits über längere Zeiträume mit ihren Klienten gearbeitet hatten, erlebten die Umstrukturierung der Opfervertretung wie einen Mandatsentzug.

http://krttrialmonitor.files.wordpress.com/2012/07/aiji_eccc_case1_lessons-learned-from-the- Duch-trial_dec09_en.pdf (18.11.2014).

¹⁰⁰ Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia concerning the Prosecution under Cambodian Law of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea. Auch im Gründungsgesetz – dem 2001 Law on the Establishment of Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed During the Period of Democratic Kampuchea, as amended in 2004 – wird eine Nebenklage nicht ausgestaltet. Allein in Art. 36 wird allgemein auf die Möglichkeit der Opfer, in Berufung zu gehen, Bezug genommen.

¹⁰¹ *Scheffer*, in: Bassiouni (Hrsg.), *International Criminal Law*, Volume 3 – International Enforcement, 2008, S. 253.

¹⁰² *Kroker* (Fn. 26), S. 132.

¹⁰³ Zur Kritik an einer solch weitreichenden Normsetzung durch die Richter siehe *Hoven*, *Rechtsstaatliche Anforderungen an völkerstrafrechtliche Verfahren*, 2012, S. 159 f.

¹⁰⁴ Siehe hierzu *Kroker* (Fn. 26), S. 136.

¹⁰⁵ Siehe oben II. 2.

„It's very difficult for a lawyer to accept in the middle of the trial [...] that they can't speak when they want, but they have to wait and if they speak, they are supposed to speak in the interest of the consolidated group.“ (Lead Co-Lawyer)

Die Erfahrungen an den ECCC offenbaren die Notwendigkeit eines einheitlichen und umfassend durchdachten Konzepts der Opferbeteiligung für das völkerstrafrechtliche Verfahren. Künftige internationale Gerichte sollten auf ähnliche Experimente verzichten und von Beginn an eindeutige Regeln für die Partizipation von Opfern festlegen. Lediglich am Rande sei angemerkt, dass diese Empfehlung in gleicher Weise für die mit der Opferbeteiligung einhergehenden Budgetfragen gilt. Eine Nebenklage vorzusehen ohne die notwendigen Gelder für eine anwaltliche Vertretung oder – aber dies ist ein anderes Feld – kollektive Entschädigungen bereitzustellen,¹⁰⁶ erscheint wenig konsequent. Zentrale Aufgabe bei der Gestaltung eines Beteiligungsmodells (sowohl für künftige Tribunale als auch für den IStGH) wird es sein, die Rolle der Opfer im Verfahren und ihr Verhältnis zu den Anklägern klar zu definieren.

Die an den ECCC durchgeführte Studie bildet nur einen kleinen Ausschnitt der Opferbeteiligung ab. Sie kann daher nicht für sich beanspruchen, allgemeingültige, auf jede Art der Völkerstrafgerichtsbarkeit anwendbare Erkenntnisse generiert zu haben. Indes sind die beobachteten Zusammenhänge und Phänomene nur zum Teil auf den konkreten Kontext der ECCC zurückzuführen. Erwartungen und Enttäuschungen im Hinblick auf die Opferbeteiligung sind vielmehr Konsequenz der grundsätzlichen Herausforderungen und Limitationen eines internationalen Strafverfahrens als Antwort auf makrokriminelles Unrecht. Die in der Untersuchung ermittelten Gründe für eine Diskrepanz zwischen Ideal und Realität der prozessualen Partizipation bieten sich daher über die Prozesse an den ECCC hinaus als Ausgangspunkt weiterer Überlegungen an.

III. Zur Rolle des Opfers im internationalen Strafverfahren

Die Mitwirkung von Opfern an internationalen Strafprozessen ist Gegenstand anhaltender Diskussionen in Theorie und Praxis. Künftige Tribunale werden sich mit der Frage einer Opferbeteiligung vermutlich ebenso auseinanderzusetzen haben wie die Revisionskonferenz des Internationalen Strafgerichtshofs.

Ein Ausschluss der Verletzten aus dem internationalen Strafprozess wird sich nach dem heutigen Stand der Entwicklung weder rechtfertigen noch durchsetzen lassen. Einem solchen Versuch stünde nicht nur der beträchtliche politische Einfluss von Opferverbänden und NGOs entgegen; er würde auch mit einem gewissen Recht als eine kollektive Abwertung der Opfer und damit als eine „Entfremdung“ des internationalen Strafverfahrens von den gesellschaftlichen Erwartungen und Bedürfnissen interpretiert werden. Vor diesem

Hintergrund stellt sich nicht mehr ernsthaft die Frage, ob die Opfer an internationalen Strafverfahren zu beteiligen sind, sondern wie diese Beteiligung sinnvoll ausgestaltet ist. Als mögliche Lösung bietet sich die Stärkung kollektiver Opferbeteiligung – unter Verzicht auf ein individuelles Zulassungsverfahren – durch Zuerkennung tatsächlich bedeutsamer Prozessrechte an.

1. Zur Entindividualisierung der Opferbeteiligung – Gründe für die Abschaffung individueller Zulassungsverfahren

Sowohl an den ECCC als auch am IStGH machen die Verfahrensordnungen eine prozessuale Mitwirkung bislang von einem gerichtlich überprüften Nachweis der Opfereigenschaft abhängig.¹⁰⁷ Wer als Opfer am Verfahren teilnehmen möchte, muss dargetun, dass er durch eine angeklagte Straftat einen Schaden erlitten hat. Dies erscheint auf den ersten Blick als sinnvoll, um die Zahl der Prozessbeteiligten auf diejenigen Personen einzugrenzen, die ein tatsächliches nachweisbares Interesse an dem konkreten Verfahren haben. Andererseits ist mit dem Zulassungsverfahren jedoch nicht nur erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden, sondern es widerspricht auch dem kollektiven Wesen des Völkerstrafrechts und birgt die Gefahr enttäuschter Erwartungen und einer erneuten Viktimisierung der Opfer im Falle der Ablehnung ihrer Anträge.

a) Das kollektive Wesen des Völkerstrafrechts

Wie dargelegt, werden völkerstrafrechtliche Verbrechen oftmals von einer gesamtgesellschaftlichen Krise begleitet, deren Aufarbeitung ein Ziel des Strafverfahrens sein kann. Vor diesem Hintergrund richtet sich der Strafprozess an übergeordneten Fragen der Konfliktbeilegung aus und orientiert sich daher maßgeblich an den viktimisierten Bevölkerungsgruppen als Kollektiv.

Eine weitere Besonderheit des internationalen Strafprozesses gegenüber dem nationalen Verfahren besteht in der kollektiven Natur der verhandelten Verbrechen. In der deutschen Strafprozessrechtslehre wird die Schaffung von Rechtsfrieden – in einer zweiten Ausprägung – teilweise auch als individuelle Konfliktbeilegung zwischen Täter und Opfer verstanden.¹⁰⁸ Demgegenüber steht im materiellen Völkerstrafrecht weniger der einzelne Geschädigte als vielmehr das Kollektiv der Opfer im Mittelpunkt.¹⁰⁹ Individuelle Rechtsgüter – wie Leib oder Leben des Verletzten – werden von internationalen Verbrechenstatbeständen nicht per se, sondern allein als Folgen eines überindividuellen Konfliktes (wie dem „ausgedehnten oder systematischen Angriff“ bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. der „Zerstörung einer Gruppe“ als Voraussetzung eines Völkermordes) geschützt. Eine Fokussierung auf das individuelle Opfer ginge über die Legi-

¹⁰⁶ Elander, *The International Journal of Transitional Justice* 7 (2013), 95 (107).

¹⁰⁷ Rule 85 ICC-RPE; Rule 23 Nr. 2 lit. b ECCC-IR.

¹⁰⁸ Statt aller Schneider, *Kriminologie*, 1986, S. 780.

¹⁰⁹ Anders Safferling (ZStW 122 [2010], 87 [115]), der als wesentlichen Rechtsgutsträger weder den einzelnen Verletzten noch das Kollektiv der Opfer, sondern allein die Internationale Gemeinschaft gelten lassen möchte.

timisation internationaler Strafgerichte hinaus, deren Jurisdiktion nach der Idee des Weltrechtsfriedens¹¹⁰ allein für Fälle einer Erschütterung der internationalen Staatengemeinschaft durch systematisches, interpersonales Unrecht begründbar ist.

Dem kollektiven Wesen völkerstrafrechtlicher Verbrechen entspricht eine Akzentverschiebung im Verständnis der prozessualen Friedenssicherung; während das individuelle Opfer für die Zielsetzungen internationaler Strafgerichte weitgehend in den Hintergrund treten muss, gewinnen gesamtgesellschaftliche Versöhnung und Aufarbeitung an Gewicht. Ist das Ziel der Friedenssicherung ein kollektives, sollte – konsequenterweise – auch im Hinblick auf die prozessuale Einbindung der Opfer von der Idee einer individuellen Partizipation Abstand genommen werden. Gleichzeitig bedeutet eine kollektive Opferbeteiligung nicht, dass die Interessen einzelner Opfergruppen unberücksichtigt bleiben müssen.¹¹¹ Aufgabe eines Opfervertreters sollte es sein, den verschiedenen Formen von Viktimisierung und den hiermit verbundenen Bedürfnissen der betroffenen Gruppen Rechnung zu tragen.

b) Die Gefahr sekundärer Viktimisierung

Die Notwendigkeit eines Nachweises der Opfereigenschaft birgt die erhebliche Gefahr einer sekundären Viktimisierung im Falle der Ablehnung eines Antrages. In den Interviews mit Opfern, deren Status als Nebenkläger von der Hauptverfahrenskammer der ECCC aufgehoben wurde, zeigen sich die gravierenden Folgen einer Zurückweisung:

„It feels like a kick on my head“
„I was in shock and disappointed.“

Eine Ablehnungsentscheidung des Gerichts kann vielerlei Gründe haben; sie mag auf den Grenzen der Opferdefinition – die bei indirekten Opfern nur bestimmte Verwandtschaftsverhältnisse erfasst – oder auf den strengen Anforderungen an den Nachweis von Identität und der Schäden beruhen. Die Betroffenen erleben die Abweisung ihres Antrages jedoch zumeist als Demütigung und Missachtung ihres Leidens. Die internationale Strafgerichtsbarkeit steht dabei vor einem Dilemma. Legt sie zu strenge Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft an, erhöht sich die Gefahr sekundärer Viktimisierung durch eine materiell unberechtigte Versagung des Status. Stellt sie indes zu niedrige Hürden auf, wird die Rolle des „Opfers“ beliebig und kann das oft proklamierte Ziel einer symbolischen Anerkennung der Geschädigten nicht mehr erreichen.

Neben das Risiko einer erneuten Opferwerdung tritt die Selektivität individueller Partizipation, wenn die Beteiligung an die jeweils angeklagte Tat gebunden ist.¹¹² Opfer von

Verbrechen, die nicht Gegenstand der Anklage sind, werden durch ein auf persönliche Beteiligung angelegtes Modell von der Mitwirkung ausgeschlossen. Dabei kann die Reichweite des Anklagevorwurfs zufällig sein. Angesichts der finanziellen und zeitlichen Restriktionen internationaler Strafgerichte ist es nicht möglich, durch das Strafverfahren jede Facette der Konfliktsituation juristisch aufzuarbeiten. Um das geschehene Unrecht in den Grenzen gebotener Praktikabilität abzubilden, muss der Staatsanwalt eine Auswahl im Hinblick auf Täter, Tatorte und Tatgeschehen treffen. Hierdurch wird der Kreis zulässiger Opfer bereits durch die Formulierung der Anklageschrift maßgeblich limitiert. Demgemäß hätte die Beschränkung des Verfahrensgegenstandes durch die „severance order“ der ECCC – mit der während des laufenden Verfahrens Teile der Anklage zur späteren Verhandlung abgetrennt wurden¹¹³ – den Ausschluss derjenigen Opfer zur Folge haben müssen, die durch ebendiese Taten geschädigt wurden. Um Enttäuschungen auf Seiten der Civil Parties zu vermeiden, wählte man den Weg einer fortgesetzten Mitwirkung als gemeinsame Gruppe (sogenannte „consolidated group“) und transformierte das Nebenklageverfahren somit letztlich in eine Form faktischer Kollektivbeteiligung. Unabhängig davon, dass mit der „consolidated group“ – einer nach individuellem Antragsverfahren kollektiv und vom Verfahrensgegenstand unabhängig geführten Nebenklage – eine systematisch schlüssige Prozessgestaltung endgültig aufgegeben wurde, bestätigen die Entwicklungen an den ECCC die Notwendigkeit einer Entindividualisierung der Verfahrensbeeteiligung zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung.

c) Prozessökonomische Erwägungen

Für den Verzicht auf ein individuelles Zulassungs- und Nebenklageverfahren sprechen auch erhebliche prozessökonomische Erwägungen. Nach dem bisherigen Modell hat das Gericht den Antrag eines jeden Opfers einzeln zu prüfen. Der Nachweis konkreter Schäden sowie die – insbesondere in Konfliktregionen oftmals schwierige – Dokumentation der Identität des Opfers stellen die Kammern vor bedeutende Herausforderungen. Es verwundert nicht, dass sich am IStGH eine umfangreiche und teils widersprüchliche Judikatur zu den Anforderungen an die Zulassungsanträge entwickelt

lit. b ECCC-IR. Am IStGH kann hingegen auch das Opfer einer „Situation“ zugelassen werden, so dass sich die Opfereigenschaft nicht zwingend durch das angeklagte Verbrechen begründen muss (Rule 85 ICC-RPE verlangt lediglich einen Schaden in Folge eines beliebigen Verbrechens im Rahmen der gerichtlichen Jurisdiktion [„have suffered harm as a result of the commission of any crime within the jurisdiction.“]) Allerdings zeigt sich die Differenzierung zwischen Opfern „der Situation“ und Opfern der konkreten Tat („des Falles“) in ihrer Verfahrensbeeteiligung. So dürfen sich nach Art. 68 Abs. 3 ICC-Statut nur diejenigen Opfer im Verfahren beteiligen, deren persönlichen Interessen betroffen sind. Hierzu ausführlich Bock (Fn. 66), S. 451 f.

¹¹³ ECCC, Entsch. v. 22.9.2011 – 002/19-09-2007-ECCC/TC (Severance order pursuant to internal rule 89 ter).

¹¹⁰ Hierzu ausführlich Gierhake, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre, 2005, S. 248 ff.

¹¹¹ Auf diese Gefahr weist Stegmiller hin; Stegmiller, Leiden Journal of International Law 2014, 465 (472 f.).

¹¹² An den ECCC wird eine Verletzung des Opfers als „direct consequence of the offence“ vorausgesetzt, Rule 23 Nr. 2

hat.¹¹⁴ Angesichts der stets knappen Ressourcen internationaler Straftribunale muss gefragt werden, zu welchem Zweck die Gerichte das zeitlich und personell aufwendige Zulassungsverfahren betreiben. An den erlangten Status eines förmlich anerkannten „Opfers“ knüpfen sich für den Einzelnen in der Praxis der Gerichte kaum substantielle individuelle Partizipationsmöglichkeiten. Die Mitwirkung im Prozessgeschehen erfolgt nicht etwa unmittelbar durch das zugelassene Opfer, sondern wird – und dies ist mit Blick auf die Wahrung von Waffengleichheit und Verfahrensbeschleunigung zwingend¹¹⁵ – über gemeinsame Vertreter ausgeübt. Auch die Zuerkennung von Reparationen bedarf im Ergebnis keiner individualisierten Beteiligung. An den ECCC sind Entschädigungen bereits durch das geltende Recht auf ideelle und kollektive Kompensation beschränkt. Der ISTGH hat für die konkrete Handhabung von Reparationen zwar auf den Treuhandfonds verwiesen; doch zeichnet sich auch hier ab, dass aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit keine individuelle finanzielle Wiedergutmachung geleistet werden kann.¹¹⁶ Hat die Zulassung des einzelnen Opfers weder für den Betroffenen noch für den Angeklagten konkrete Folgen, so ist die zusätzliche Arbeitsbelastung des Gerichts durch eine individuelle Überprüfung der Antragsvoraussetzungen unnötig. Zugleich – und dies ist vielleicht noch entscheidender – wird durch die Ablehnung eines Opfers das Risiko der sekundären Viktimisierung ohne Not – denn seine Teilnahme hat keine prozessualen Auswirkungen – begründet.

d) Die Bedeutung von Symbolik

Was bleibt ist der symbolische Akt einer Anerkennung des Betroffenen als „Opfer“ durch das Gericht. Die Völkerstraftraat richtet sich zumeist nicht gegen das Opfer als Person, sondern ist Mittel zum Zweck der Kriegsführung, des systematischen Angriffs oder des Völkermordes. Der Betroffene erlebt die Viktimisierung daher – womöglich – auch als Negation seiner Individualität. Bock weist daher darauf hin, dass mit der Gewährleistung eines individuellen Status der erfahrenen Entpersonalisierung des Opfers begegnet werden kann.¹¹⁷ Eine eigene, aktive Verfahrensteilnahme soll es dem Opfer erlauben, die durch Passivität geprägte Viktimisierung aufzulösen und sich als selbstbestimmtes Individuum zu erleben. Während einige Stimmen in der Literatur die Bedeutung einer Prozessmitwirkung als vorteilhaft für den Heilungsprozess traumatisierter Opfer beschreiben,¹¹⁸ sehen andere die

therapeutische Wirkung strafrechtlicher Verfahren als gering an.¹¹⁹

Selbst wenn positive Effekte einer Nebenklagebeteiligung grundsätzlich angenommen würden, lassen sie sich in den Massenverfahren internationaler Strafgerichte jedenfalls nicht in annähernd gleichem Maße realisieren wie im nationalen Strafprozess. Vor internationalen Strafgerichten kann es – auch bei individueller Nebenklage – nicht zu einer Auseinandersetzung des einzelnen Opfers mit „seinem“ Täter kommen; vielmehr sieht sich das Opfer weiterhin als Teil einer Gruppe (in der seine individuelle Rolle eine bescheidene bleiben muss) mit einem in der Regel nicht unmittelbar erlebten Täter konfrontiert.

Wenngleich eine individuelle Anerkennung des einzelnen Opfers bedeutsam erscheint, ist sie nicht notwendig durch das Gericht im Wege eines förmlichen Prüfungsverfahrens zu leisten. Die Erkenntnisse der Studie legen nahe, dass sich Akzeptanz für die Betroffenen nicht maßgeblich – geschweige denn ausschließlich – in Form eines prozessualen Statuts realisiert. Diese Einschätzung kann in Abhängigkeit vom politischen Kontext des Konfliktes variieren; werden die Opfer in der Gesellschaft nicht (unbestritten) als solche anerkannt, mag einer förmlichen Dokumentation der Opfereigenschaft eine größeres Gewicht beigemessen werden. In jedem Fall sollte die Bedeutung rein symbolischer Maßnahmen, wie auch die Reaktion der Opfer auf die Reparationsentscheidung in Case 001 zeigt, nicht überschätzt werden. So wurde die namentliche Nennung der Nebenkläger im Urteil von den Betroffenen keineswegs als die erhoffte Würdigung ihres Leidens angenommen. Im Vergleich zu einem bloßen Label als „zugelassenes Opfer“ stellen sich „storytelling“, Opferforen oder Besuche bei Gericht als geeignetere Instrumente dar, um Respekt gegenüber den individuellen Erlebnissen des Opfers auszudrücken.

e) Die Gefahr enttäuschter Erwartungen

Die Kehrseite individueller Anerkennung ist stets das Generieren von Erwartungen, denen ein internationales Strafgericht nicht gerecht werden kann. Durch ein Zulassungsverfahren, in dem die Opfer den erlittenen Schaden spezifizieren sollen (um ihre Opferstellung zu belegen), erweckt das Gericht unvermeidlich den Eindruck, monetäre Kompensationen bieten zu können. Sind erst einmal förmlich konkrete Schadensposten benannt, scheint die Möglichkeit einer Entschädigung für die Opfer greifbar nah. Obwohl die befragten Nebenkläger an den ECCC nach eigenen Angaben von ihren Anwälten über den Ausschluss individueller Reparationen informiert wurden, blieb die Hoffnung für viele bis zuletzt bestehen.

Ebenso lässt die Zusage, als Nebenkläger umfangreiche Verfahrensrechte ausüben zu dürfen, jede prozessuale Einschränkung als Verletzung des eigenen Status erscheinen. So verwundert es kaum, dass die Nebenkläger an den ECCC nach ihrem Ausschluss von einer Befragung der „Charakter-

¹¹⁴ Siehe die Rechtsprechung der Vorverfahrenskammer zu den Anforderungen an den Identitätsnachweis: ICC (Pre-Trial-Chamber II), Entsch. v. 10.8.2007 – ICC-02/04-101 (Situation in Uganda, Decision on victim's applications for participation), Rn. 16; ICC (Pre-Trial-Chamber I), Entsch. v. 17.8.2007 – ICC-01/04-374 (Situation in DRC, Decision in process for victims' participation an legal representation), Rn. 5.

¹¹⁵ Safferling, ZStW 122 (2010), 87 (113).

¹¹⁶ Bock, ZIS 2013, 297 (320).

¹¹⁷ Bock (Fn. 66), S. 175.

¹¹⁸ Kritiz, Transitional Justice, How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes, 1995, passim.

¹¹⁹ Henry, International Journal of Transitional Justice 3 (2009), 114 (133); Reisman, Law and Contemporary Problems 59 (1996), 75.

zeugen“ den Gerichtssaal boykottierten. Wenngleich sich nur wenige der Interviewten an den konkreten Anlass der Proteste erinnern konnten, blieb der Eindruck bestehen, von der Kammer unerwünscht zu sein:

„Yes, it was a demonstration that, in a way, you are not so welcome.“

In Ländern mit geringer rechtsstaatlicher Tradition wird den Opfern die Einhaltung fairer Verfahrensstandards zum Schutz des Angeklagten nicht immer überzeugend vermittelbar sein.¹²⁰ Die Restriktion von Verfahrensrechten der Nebenkläger aus Gründen der prozessualen Fairness kann zu Unverständnis, Enttäuschung und einer Emotionalisierung der Verhandlungen führen. Der Verzicht auf einen individuellen Parteistatus sowie eine durch Repräsentanten vermittelte Distanz der Geschädigten zu den Details der prozessualen Abläufe verringert die Gefahr, dass die Opfer verfahrensrechtliche Einschränkungen als Geringschätzung ihrer Person fehldeuten.

f) Zwischenfazit

Im Ergebnis besteht im internationalen Strafprozess keine Notwendigkeit für eine individuelle Opferbeteiligung auf Grundlage eines persönlichen Antragsverfahrens. Demgegenüber entspricht eine kollektive Beteiligung der Verletzten über einen gemeinsamen Vertreter (fortan: Opferbeauftragter) dem Wesen völkerstrafrechtlicher Verbrechen und ist konsequente Folge der natürlichen Grenzen eines Massenverfahrens. Auf der Ebene der Makrokriminalität kann eine personalisierte Verfahrensbeteiligung lediglich den – trügerischen – Anschein individueller Partizipation erwecken. Bereits aus Praktikabilitätsabwägungen ist es nicht möglich, dem Einzelnen substantielle Rechte zuzugestehen; so ließe sich ein individuelles Fragerecht bei knapp 4000 Nebenklägern in Case 002 schlicht nicht realisieren. Zugleich scheint der Preis für eine reine Symbolik durch Zuerkennung eines formalen Opferstatus angesichts der erheblichen Ressourcenbindung und der Gefahr einer sekundären Viktimisierung zu hoch.

In der Gesamtschau stellt sich eine ausschließlich kollektive Interessensvertretung der Opfer damit als vorzugswürdige Alternative gegenüber den bisherigen Verfahrensmodellen dar. Dies bedeutet nicht, dass die Bedürfnisse des individuellen Opfers bei der Durchführung internationaler Strafprozesse keine Berücksichtigung finden sollten. Es ist vielmehr die vorrangige Aufgabe des Opferbeauftragten, über seine Repräsentanten den Kontakt mit den individuellen Betroffenen herzustellen, ihre Geschichten zu hören, ihre Anliegen zu erfragen und sie vor Gericht zur Geltung zu bringen.

¹²⁰ Dass, wie vielfach erhofft, ein hybrides Gericht auf nationaler Ebene eine Vorbildwirkung für die inländische Justiz entfalten kann, dürfte angesichts der Erfahrungen in Kambodscha bezweifelt werden.

2. Die Rolle eines „Opferbeauftragten“ im internationalen Strafverfahren

a) Die Stellung des „Opferbeauftragten“

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie die Position des „Opferbeauftragten“ im Einzelnen auszugestalten wäre. Als institutionalisierte Behörde erhielte der Opferbeauftragte sein Mandat nicht von einzelnen Opfern,¹²¹ sondern unmittelbar durch das Gericht. Auf diese Weise würden die Interessen der Verletzten über einen gemeinsamen Vertreter in das Verfahren eingebracht, ohne dass es weiterhin eines individuellen Zulassungsverfahrens bedürfte. Als praktisches Beispiel für die Schaffung einer solchen Position kann auf eine Entscheidung der 5. Hauptverfahungskammer des IStGH hingewiesen werden: In Abkehr von der bisherigen Praxis des IStGH verzichtete die 5. Hauptverfahungskammer des IStGH mit ihrer Entscheidung vom 3.10.2012¹²² auf das Erfordernis individueller Anträge von Opfern, die ihre Interessen über einen Repräsentanten (den common legal representatives) in das Verfahren einbringen wollen. Die Geschädigten brauchen sich nach dieser Entscheidung lediglich bei der Kanzlei des Gerichtshofes registrieren zu lassen.¹²³

Institutionell muss ein Opferbeauftragter von einer am Gericht verankerten Opferabteilung – wie der Victims Participation and Reparations Section (VPRS) und das Office of Public Counsel for Victims (OPCV) am IStGH – unterstützt werden. Im Unterschied zum Modell der Lead Co-Lawyers an den ECCC würden die einzelnen Opferanwälte nicht selbstständig, sondern als angestellte Anwälte der Behörde tätig werden. Ihre Aufgabe wäre es, die Kommunikation mit Opfern und Opferverbänden zu gewährleisten, um auf diese Weise den Interessen der individuellen Betroffenen Gehör zu geben. Auch hier setzt die 5. Hauptverfahungskammer des IStGH wichtige Standards. Um tatsächlich für die Opfer sprechen zu können, fordern die Richter von den Repräsentanten eine unmittelbare Kommunikation mit den Geschädigten:

„[R]equirements include in particular (a) the need to ensure that the participation of victims, through their legal

¹²¹ Am IStGH können die Opfer einen „legal representative“ frei wählen, Rule 90 Abs. 1 ICC-RPE. Dem Gericht obliegt es jedoch, die Opfer in Gruppen zusammenzufassen und durch einen common legal representative vertreten zu lassen.

¹²² ICC, Entsch. v. 3.10.2012 – ICC-01/09-02/11-498 (Situations of Kenya, Decision on victims' representation and participation).

¹²³ ICC, Entsch. v. 3.10.2012 – ICC-01/09-02/11-498 (Situations of Kenya, Decision on victims' representation and participation), Rn. 48. Diese Entscheidung der 5. Kammer stieß gerichtsintern auf – formal berechnete – Kritik. Mit der partiellen Aufgabe des Zulassungsverfahrens wurden die Grenzen der Regel 89 ICC-RPE, die einen schriftlichen Antrag ausdrücklich voraussetzt, verlassen. Um den von der Kammer beschrittenen Weg konsequent umzusetzen, bedürfte es beim IStGH einer grundlegenden rechtlichen Reform des Antragsverfahrens.

representative, is as meaningful as possible, as opposed to purely symbolic; (b) the purpose of common legal representation, which is not only to represent the views and concerns of the victims, but also to allow victims to follow and understand the development of the trial [...]. In the present case, the Chamber is of the view that the abovementioned requirements may best be achieved with a Common Legal Representative based in Kenya. The Chamber believes that greater geographic proximity between victims and the Common Legal Representative is important to ensure that victims can communicate easily and personally with their representative and thus ensure meaningful representation.¹²⁴

Zu beantworten bleibt indes die Frage nach dem Rollenverständnis des Opferbeauftragten. Die Studie hat erhebliche Unsicherheiten über das Verhältnis der Opfervertretung zu den Aufgaben der Anklagebehörde offenbart. Da in den Grenzen des vorliegenden Beitrages kein umfassendes Beteiligungsmodell entworfen werden kann, sollen nachfolgend lediglich einige allgemeine Gedanken zur Reichweite einer Beteiligung von Opfern innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens skizziert werden.

b) Die Befugnisse des „Opferbeauftragten“

aa) Befugnisse im Ermittlungs- und Zwischenverfahren

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens obliegt in der internationalen Strafgerichtsbarkeit ausschließlich dem Ankläger.¹²⁵ Zwar können die Opfer im Wege der Anzeige auf begangene Straftaten aufmerksam machen; die Entscheidung über eine Prüfung der Tatvorwürfe steht jedoch im Ermessen der Anklagebehörde. An den ECCC ist durch die Beteiligung von Ermittlungsrichtern nach französischem Vorbild eine besondere Prozesssituation geschaffen worden. Sehen die Ankläger nach Durchführung von Vorermittlungen den Verdacht einer Straftat als gegeben an, eröffnen sie das Untersuchungsverfahren durch Zuleitung der „Introductory Submission“ an die Ermittlungsrichter (Co-Investigative Judges, CIJ).¹²⁶ Die CIJ führen die Untersuchungen selbständig durch, sind jedoch in der Reichweite ihrer Ermittlungen an die Schranken der Introductory Submission gebunden.¹²⁷ Im Untersuchungsverfahren haben die Opfer das Recht, bestimmte Ermittlungsmaßnahmen (wie die Vernehmung eines konkreten Zeugen) zu beantragen und persönliche Anliegen vorzubringen.¹²⁸ Von diesen Möglichkeiten haben die Nebenklägeranwälte in Case 002 nachdrücklich Gebrauch gemacht, um die Verfolgung von Zwangsverheiratungen durchzusetzen. Auf Initiative der Nebenkläger erließen die Anklä-

ger letztlich eine Supplementary Submission, mit der die Ermittlungen auf Fälle der Zwangsverheiratungen ausgeweitet werden konnten.¹²⁹

Nach den Erkenntnissen der Studie sahen die Ankläger in einer Unterstützung durch die Civil Parties keinen prozessualen Mehrwert. Wird die Opfervertretung also darauf beschränkt, die Anklage – weitgehend kritiklos und ohne eigene Initiativrechte – zu unterstützen, verliert sich ihre eigenständige Bedeutung für das Verfahren. Das Beispiel der Zwangsverheiratungen zeigt jedoch, wo die Stärken einer Opferbeteiligung im internationalen Strafverfahren liegen können. Einen wichtigen Beitrag können die Nebenkläger durch eine Kontrolle der Reichweite von Ermittlungen und Anklage leisten. Angesichts der schwierigeren Beweislage werden im Völkerstrafrecht bestimmte Deliktgruppen, insbesondere Sexualverbrechen, oftmals ausgeklammert.¹³⁰ An den überlasteten Gerichten besteht folglich die Gefahr, aus Praktikabilitätsbegründungen auf leicht nachweisbare Tatbegehungsvarianten auszuweichen und damit das begangene Unrecht nur bruchstückhaft aufzuarbeiten. Im Interesse einer umfassenden historischen Wahrheitsfindung (so diese als ein Ziel des internationalen Strafverfahrens verstanden wird)¹³¹ sowie der Schaffung von Rechtsfrieden für alle Bevölkerungsteile müsste es Aufgabe eines Opferbeauftragten sein, die Belange solcher Opfergruppen zu vertreten, die von der Anklage nicht hinreichend berücksichtigt werden.

(1) Klageerzwingungsverfahren

Wie könnten die Befugnisse des Opferbeauftragten ausgestaltet sein? Zunächst wäre die Einführung eines Klageerzwingungsverfahrens denkbar, wie es unter anderem aus dem deutschen Prozessrecht bekannt ist.¹³² In Deutschland versinkt das Klageerzwingungsverfahren weitgehend in statistischer Bedeutungslosigkeit.¹³³ Sein Ziel ist in der strafprozessualen Literatur umstritten. Teilweise wird das Klageerzwingungs-

¹²⁴ ICC, Entsch. v. 3.10.2012 – ICC-01/09-02/11-498 (Situations of Kenya, Decision on victims' representation and participation), Rn. 58 f.

¹²⁵ Siehe bspw. Rule 49 Nr. 1 ECCC-IR und Art. 53 IStGH-Statut.

¹²⁶ Rule 53 Nr. 1 S. 1 ECCC-IR.

¹²⁷ Rule 55 Nr. 2 ECCC-IR.

¹²⁸ Rule 55 Nr. 10 S. 1 ECCC-IR.

¹²⁹ ECCC (Office of the Co-Prosecutors), Antrag v. 30.4.2009 – 002/19-09-2007/ECCC/OCIJ, (Co-Prosecutors's Response to the Forwarding Order of the Co-Investigating Judges and Supplementary Submissions, K. Samphan/N. Chea/I. Sary/I. Tirith/K. G. Eav [Duch]); ECCC (Office of the Co-Investigating Judges), Beschl. v. 18.12.2009 – 002/19-09-2007-ECCC-OCIJ (Order on Request for Investigative Action Concerning Forced Marriage and Forced Sexual Relations).

¹³⁰ Sehr instruktiv hierzu ICC (The Office of the Prosecutor), DRAFT Policy Paper on Sexual and Gender Based Crimes, 2014, online unter:

<http://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/otp-draft-policy-paper-february2014-eng.pdf> (18.11.2014).

¹³¹ Hierfür bspw. Bock (Fn. 66), S. 203.

¹³² Hierfür bereits Sanders, in: Arbour u.a. (Hrsg.), The Prosecutor of a Permanent International Criminal Court, 2000, S. 619.

¹³³ Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989, S. 492; Rieß, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Bd. 1 – Gutachten, 1984, S. C 27 Rn. 29.

verfahren als Ausdruck eines „berechtigten Strafverfolgungsinteresses des Verletzten“¹³⁴ verstanden. Hingegen lehnt beispielsweise *Weigend* die Anerkennung eines Rechts des Verletzten auf Anklageerhebung aus dem Genugtuungsgedanken ab und begründet das Klageerzwingungsverfahren allein mit dessen präventiver Funktion.¹³⁵ Durch das Inaussichtstellen gerichtlicher Kontrolle könne eine gewissenhafte Prüfung staatsanwaltschaftlicher Einstellungsentscheidungen gewährleistet werden. Das Opfer agiert hiernach nicht in seiner Rolle als Tatbetroffener, sondern als Vertreter der Allgemeinheit bei der Überwachung der Einhaltung des Legalitätsprinzips.¹³⁶ Nach einer weiteren Auffassung dient die Überprüfung des Anklageumfangs durch die Opfer einerseits dem Ziel umfassender Wahrheitsfindung, und zwar gerade „in den Fällen, in denen die Strafverfolgung für die Staatsanwaltschaft mühsam und arbeitsreich ist“, da hier „für den Staatsanwalt eine große Versuchung [besteht], sich weitere Mühe durch eine Einstellung des Verfahrens zu ersparen.“¹³⁷

Im internationalen Strafprozess kann der Zweck des Klageerzwingungsverfahrens – zumindest im Hinblick auf eine Ergänzung der Anklage – durchaus in der Wahrnehmung von Opferinteressen gesehen werden, ohne – wie es im deutschen Recht erforderlich scheint – aus einem Genugtuungswunsch ein Recht auf Strafverfolgung konstruieren zu müssen. Den Bedürfnissen des Opfers Rechnung zu tragen bedeutet im internationalen Strafverfahren oftmals zugleich, den Boden für Aussöhnung und Konfliktbeilegung zu ebnen. Ein Klageerzwingungsverfahren, das eine angemessene Abbildung begangenen Unrechts fordert, legitimiert sich somit letztlich (auch) durch das im Völkerstrafprozess wesentliche Ziel der Schaffung von Rechtsfrieden.

Bislang ist in der internationalen Strafgerichtsbarkeit eine Form der Klageerzwingung durch die Verletzten nicht vorgesehen. Am IStGH haben die Opfer zwar die Möglichkeit, den Ankläger über mutmaßliche Verbrechen zu informieren; einen Anspruch auf Einleitung von Ermittlungen wird ihnen indes – auch mit Blick auf die beschränkten Kapazitäten des Gerichtes¹³⁸ – nicht gewährt.¹³⁹ Stellt der Ankläger nach

Abschluss der Ermittlungen das Verfahren mangels hinreichender Verdachtsgrundlage ein oder beschränkt er die Anklage auf einzelne Tatkomplexe, so steht nur den Mitgliedstaaten, dem Sicherheitsrat oder der Vorverfahrenskammer proprio motu das Recht zu, diese Entscheidung gerichtlich zu überprüfen (Art. 53 Abs. 3 IStGH-Statut).

Ein Klageerzwingungsverfahren wäre am IStGH wie folgt zu erreichen: Zunächst sollten die Opfer in den Kreis derjenigen aufgenommen werden, die dem Gerichtshof unmittelbar – und nicht lediglich durch die Möglichkeit, Ermittlungen des Anklägers proprio motu anzuregen – eine Situation unterbreiten können (Art. 13, 14 IStGH-Statut). Der Ankläger wäre dann verpflichtet, die Informationen des Opferbeauftragten im Rahmen von Vorermittlungen zu prüfen. Lehnt der Ankläger die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens nach Art. 53 Abs. 2 IStGH-Statut schließlich ab, müsste dem Opferbeauftragten ferner – spiegelbildlich zu seiner Befugnis nach Art. 13 IStGH-Statut – das Recht zur Anrufung der Vorverfahrenskammer im Wege einer Erweiterung des Art. 53 Abs. 3 IStGH-Statut zugestanden werden. Die Vorverfahrenskammer kann den Ankläger indes allein zu einer Überprüfung seiner Einstellungsentscheidung verpflichten, nicht hingegen selbst die Anklage zulassen oder erweitern.¹⁴⁰

Gegen die Einführung eines Klageerzwingungsverfahrens am IStGH könnte die Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens im internationalen Strafrecht sprechen. Die Aufnahme von Untersuchungen durch den IStGH ist nicht nur in ihrer Selektivität durch politische Erwägungen determiniert, sondern hat auch weitreichende Folgen für die Machtverhältnisse in den betroffenen Staaten.¹⁴¹ Angesichts ihrer politischen Implikationen liegt der Gedanke nahe, die Entscheidung über eine Verfahrenseinleitung allein einer auf objektive Wahrheitsfindung¹⁴² verpflichteten Anklagebehörde zu überantworten – und somit die Opfer von einer Einflussnahme auszuschließen. Dieser – durchaus denkbare – Weg einer möglichst neutralen Selektion wird jedoch bereits durch die Einbindung von Mitgliedstaaten und Sicherheitsrat in den Entscheidungsprozess (über Art. 13 und 53 IStGH-Statut) nicht konsequent gegangen. Die notwendige Kontrolle zur Vermeidung einer Politisierung der Verfahren erfolgt am IStGH durch die Entscheidung der Vorverfahrenskammer über die Einleitung (Art. 15 Abs. 3 IStGH-Statut)¹⁴³ und Einstellung von Ermittlungen (Art. 53 IStGH-Statut) sowie die abschließende Bestätigung der Anklage (Art. 61 IStGH-Statut). Da die Entscheidungsbefugnis stets bei der Vorverfahrenskammer verbleibt, sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich, weshalb der Opferbeauftragte nicht als gleichberechtigter

¹³⁴ Krey, Deutsches Strafverfahrensrecht, Bd. 1, 2006, Rn. 400; Weber, Zum Genugtuungsinteresse des Verletzten als Strafzweck, 1997, S. 122. Für die Einbeziehung des Genugtuungsinteresses wohl auch Moldenhauer, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 172 Rn. 1.

¹³⁵ Weigend (Fn. 133), S. 492 f.

¹³⁶ Weigend (Fn. 133), S. 493 f. So auch Schöch, in: Evangelische Akademie von Kurhessen-Waldeck (Hrsg.), Die Behandlung des Opfers von Straftaten im Strafverfahren, 1985, S. 3 (16).

¹³⁷ Schünemann (Fn. 88), S. 22 f.

¹³⁸ Bock (Fn. 66), S. 521 f.

¹³⁹ Die Opfer haben lediglich die Möglichkeit, im Wege von Art. 15 Abs. 3 IStGH über Hinweise gegenüber der Vorverfahrenskammer Einfluss auf die Ermittlungen zu nehmen; Eser, in: Griesbaum/Hannich/Schnarr (Hrsg.), Strafrecht und Justizgewährung, Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, 2006, S. 111 (120 Fn. 58).

¹⁴⁰ Eine Ausdehnung der Kompetenzen der Vorverfahrenskammer auf die Befugnis zur selbständigen Ergänzung und Zulassung der Anklage auf Antrag des Opferbeauftragten erscheint vor diesem Hintergrund überlegenswert, ist mit dem Akkusationsprinzip jedoch schwer vereinbar.

¹⁴¹ Bock (Fn. 66), S. 282.

¹⁴² Art. 54 Nr. 1 lit. b IStGH-Statut.

¹⁴³ Im Falle von Ermittlungen durch den Ankläger selbst muss die Vorverfahrenskammer die Einleitung von Untersuchungen genehmigen.

Akteur im Ermittlungsverfahren neben Mitgliedstaaten und Sicherheitsrat treten könnte.

Mit dem Verweis auf die Notwendigkeit solcher Selektionsprozesse rechtfertigt Bock die Versagung eines Klageerzwingungsverfahrens am IStGH.¹⁴⁴ Die Beschränkung der Anklage auf ausgewählte Tatvorwürfe ist angesichts der Natur völkerstrafrechtlicher Massenverbrechen zweifellos unvermeidlich. Aufgabe des Opferbeauftragten in einem Klageerzwingungsverfahren dürfte es daher nicht sein, die Einbeziehung sämtlicher Ereignisse in die Anklage zu verlangen. Ihm obläge vielmehr die Kontrolle darüber, dass die Selektion nach – auch für die Opfer – nachvollziehbaren Kriterien erfolgt, einzelne Opfergruppen nicht systematisch ausgeschlossen werden und die Anklage das geschehene Unrecht adäquat abbildet. An hybriden Tribunalen ist das Problem einer politischen Prägung der Ermittlungen weniger schwerwiegend. Mit der Einsetzung eines Gerichts wird die zentrale Entscheidung über die Auswahl der Situation bereits getroffen, so dass sich Fragen der Selektion allein im engeren Rahmen konkreter Tatvorwürfe stellen.

(2) Privatklage

Eine gegenüber der Klageerzwingung noch weitergehende Möglichkeit der Durchsetzung von Opferinteressen wäre die Einführung einer Form der Privatklage, über die der Opferbeauftragte der Vorverfahrenskammer selbst eine Situation unterbreiten könnte. Zwar wird die Privatklage im deutschen Recht lediglich für Delikte von geringer Bedeutung für die Allgemeinheit zugelassen. Doch ließe sich das Konzept im internationalen Strafverfahren – insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen und möglicherweise unterschiedlich motivierten Selektionsentscheidungen – auch als gleichberechtigte Alternative zur Anklage durch die Staatsanwaltschaft denken. Ob die mit Blick auf das deutsche Strafverfahren geäußerten, grundsätzlichen Bedenken an der Vereinbarkeit des Instituts mit dem Charakter des öffentlichen Strafverfahrens¹⁴⁵ auf den Völkerstraßprozess zu übertragen sind, erscheint vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Legitimationsansätze nicht zwingend. Eine aktive Rolle der Opfer auch in der Verfahrenseinleitung müsste sich im internationalen Strafverfahren nicht allein auf ein (möglicherweise problematisches) Genugtuungsinteresse stützen, sondern könnte sich durch die Rechtsfriedensidee als Erklärungsmodell für die Ahndung völkerstrafrechtlichen Unrechts begründen lassen. Allerdings erscheint eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer Privatklage in Anbetracht ihrer fehlenden praktischen Umsetzbarkeit im internationalen Strafverfahren müßig. Im Privatklageverfahren müsste der Opferbeauftragte auch in der Hauptverhandlung an die Stelle des Anklägers treten und die vollständige Beweisführung liefern. Eine solch eigenständige Ermittlungsarbeit wird der Opferbeauftragte jedoch ohne eine ganz erhebliche Ressourcenzuweisung, die in Anbetracht der notorisch angespannten

Finanzlage an den Gerichten wenig realistisch ist, nicht leisten können.

Als am besten geeigneter Weg zur aktiven Einbindung der Verletzten in das Ermittlungs- und Zwischenverfahren stellt sich daher ein Ermittlungsantragsrecht des Opferbeauftragten (durch Einbeziehung in Art. 13, 14 IStGH-Statut) sowie eine (gegenüber dem Art. 53 IStGH-Statut erweiterte) Form der Klageerzwingung dar, durch die der Opferbeauftragte die Überprüfung einer Einstellungsentscheidung verlangen kann.

bb) Befugnisse im Hauptverfahren

Die Beteiligung der Opfer am Hauptverfahren wirft eine Vielzahl interessanter Fragen auf: Soll es den Opfern gestattet sein, selbst Beweise beizubringen – oder werden sie hierdurch zu dem gefürchteten „zweiten Ankläger“¹⁴⁶, der das Gleichgewicht des Strafverfahrens ins Wanken bringt?¹⁴⁷ Sollen die Verletzten zur Strafzumessung Stellung nehmen dürfen – oder gewinnt auf diese Weise der Vergeltungsgedanke zu sehr an Bedeutung?¹⁴⁸ Diese Fragen können hier nicht im Detail behandelt werden; daher sollen an dieser Stelle lediglich einige allgemeine Überlegungen zu einer umfassenden Beteiligung der Opfer als Nebenkläger angestellt werden.

An den ECCC besitzen die Civil Parties prinzipiell eine starke Stellung mit weitreichenden Mitwirkungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung. Im ersten Verfahren gegen Duch erwies sich die Nebenklage angesichts der fehlenden Absprachen zwischen den Opfervertretern und der hiermit verbundenen Verzögerung der Verfahren durch repetitive Fragestellungen als problematisch. Mit Einführung der Lead Co-Lawyers, die als „Opferbeauftragte“ sämtliche Civil Parties im Prozess vertreten, wurde die Kritik an der Nebenklage deutlich leiser.

„They still have to work on not asking repetitive questions because they follow the prosecutors, but it's much more focused than it was in Case 001 – and I really appreciate that because we are moving along more professionally with the trial.“ (Richter)

„I think that it [the new system] only really has advantages because it ensures coordination and cooperation between a group of people who really didn't cooperate over anything previously from what I can see.“ (Ankläger)

Die Erfahrungen an den ECCC schließen das Modell einer Nebenklage für künftige Verfahren internationaler Strafgerichte daher nicht notwendig aus. Erfolgt die Nebenklage

¹⁴⁴ Bock (Fn. 66), S. 521.

¹⁴⁵ So vor allem Weigend (Fn. 133), S. 479 f.; Grebing, GA 1984, 1 (14).

¹⁴⁶ ICC, Entsch. v. 28.1.2008 – ICC-01/04-01/06-1135 (Lubanga, Requête de la Défense sollicitant l'autorisation d'interjeter appel de la „Decision on Victims' Participation“), Rn. 42. Hiervor warnt auch Safferling, ZStW 122 (2010), 87 (115).

¹⁴⁷ Bung, StV 2009, 430 (432).

¹⁴⁸ So de Hemptinne, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 165 (178).

koordiniert durch einen Opferbeauftragten, sprechen keine zwingenden Gründe gegen die Zuerkennung eines Parteistaatus für das Kollektiv der Opfer.

Im deutschen Strafverfahrensrecht wird die wachsende Bedeutung der Nebenklage mit Befürchtungen um den Verlust der „historischen Errungenschaft einer Emotionalisierung und Rationalisierung der Strafrechtspflege“¹⁴⁹ begleitet. Den Kritikern ist zuzugeben, dass die Verdrängung des Opfers aus dem Strafprozess zugunsten der Staatsanwaltschaft als neutraler Ermittlungsinstanz ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung rechtsstaatlicher Strafgerichtsbarkeit war. Es wäre indes zu weitgehend, unter Verweis auf die notwendige staatliche Monopolisierung der Strafverfolgung dem Verletzten jede ergänzende Zuständigkeit zu versagen. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Konzept des Opferbeauftragten als institutionalisierter Instanz – die zwar den Interessen der Opfer verpflichtet ist, jedoch nicht aus persönlicher Betroffenheit heraus agiert – den Sorgen um eine Emotionalisierung des Verfahrens begegnet werden kann.

Die Anerkennung eines Nebenklägerstatus mit weitgehenden Verfahrensrechten erscheint auch gegenüber der bisherigen Regelung der Prozessbeteiligung am IStGH vorzuzugs-würdig. Nach Art. 68 Abs. 3 IStGH-Statut muss bei jedem einzelnen Verfahrensschritt oder -antrag eines Verletztenvertreters geprüft (und unter Umständen kontrovers verhandelt und entschieden) werden, ob von dem fraglichen Punkt gerade die „persönlichen Interessen“ des jeweiligen Verletzten betroffen sind.¹⁵⁰ Wie zeitaufwendig sich eine aktive Beteiligung der Opfer am IStGH gestalten kann, zeigt das Beispiel der Zeugenbefragung. Möchte ein Opfervertreter Fragen an einen Zeugen richten, so muss er zunächst einen entsprechenden Antrag bei der Kammer stellen. Die Kammer kann dann eine Liste der vorgesehenen Fragen verlangen, die sie an die Anklage und – wenn sie es für angemessen erachtet – an die Verteidigung weitergibt; beide Parteien können der Kammer in einer von ihr gesetzten Frist Stellungnahmen unterbreiten, der Verletztenvertreter darf hierauf antworten, und die übrigen Parteien sodann replizieren, bevor die Kammer schließlich über die Zulassung der Fragen entscheidet (Regel 91 Abs. 1 und 2 IStGH-RPE).

In der Praxis ist der erforderliche Nachweis des besonderen „Interesses“ für die jeweilige Verfahrenshandlung nicht nur lähmend,¹⁵¹ sondern auch irreführend – steht dahinter doch die anfechtbare Grundvorstellung, dass der Verletzte kein generell berechtigtes Interesse an der Mitwirkung habe. Einen ähnlichen Weg beschritt die Hauptverfahrenskammer der ECCC als sie die Nebenkläger von Fragen der Strafzumessung ausschloss und ihnen somit – direkt oder indirekt – ein über die Entschädigungsfrage hinausgehendes Verfahrensinteresse aberkannte.¹⁵² Das grundsätzliche Bedürfnis der

Opfer nach einer Partizipation an Wahrheitsfindung und einer Verurteilung des schuldigen Täters zu verneinen, ist jedoch – das haben auch die Erkenntnisse dieser Studie gezeigt – realitätsfern.¹⁵³ Richtigerweise ist daher allein die Frage zu beantworten, in welcher Weise dieses Interesse einerseits effektiv und andererseits ohne unzumutbare Behinderung des Verfahrensverlaufs ausgestaltet werden kann. Zu diesem Zweck sollten die jeweiligen Prozessordnungen klar regeln, welche Einzelrechte dem Opferbeauftragten in der Hauptverhandlung zustehen – und sie nicht durch Verwendung interpretationsoffener Begriffe in das Ermessen der jeweiligen Kammern stellen. Die Ausgestaltung der prozessualen Befugnisse kann sich dabei durchaus an den Rechten des Nebenklägers nach dem deutschen Strafverfahrensrecht orientieren.

3. Verfahrensbegleitende Partizipationsmodelle und Wiedergutmachung

Im völkerstrafrechtlichen Verfahren stehen die Opfer als Kollektiv im Vordergrund; den Bedürfnissen des einzelnen Verletzten kann ein internationales Straftribunal hingegen nicht ausreichend Rechnung tragen. Möchte man die Gerichte nicht mit falschen Erwartungen überfordern, dürfen sie nicht alleiniges Instrument zur Bewältigung der Herausforderungen eines transitional justice Prozesses sein.¹⁵⁴ Wenngleich insbesondere hybride Tribunale aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu den Konfliktgebieten einen wichtigen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung des Konflikts leisten können, sind ihre Mittel zur Befriedigung des einzelnen Opfers begrenzt. Am IStGH, dessen Verfahren fernab der Lebenswirklichkeit der Opfer stattfinden, verliert sich die Bedeutung einer prozessualen Beteiligung noch weiter. Daher müssen Partizipationsmodelle außerhalb des klassischen Strafprozesses geschaffen werden, die den Bedürfnissen des einzelnen Opfers nach Gerechtigkeit Raum geben.¹⁵⁵ Die Behörde des Opferbeauftragten kann die Aufgabe übernehmen, solche Projekte zu finanzieren, zu initiieren und zu koordinieren; wie dies bereits teilweise von VPRS am IStGH und der VSS an den ECCC praktiziert wird.

Um sinnvolle Programme zu schaffen, müssen zunächst die konkreten Erwartungen der Opfer eruiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, nicht die tatsächlichen Interessen der Opfer, sondern eine bloße (möglicherweise „westliche“ oder „idealisierte“) Vorstellung von ihnen zur Grundlage von Projekten und Maßnahmen zu machen. Um Partizipations-

¹⁴⁹ Zitat nach Weigend, Rechtswissenschaft 1 (2010), 39 (40); in diese Richtung gehend Bung, StV 2009, 430.

¹⁵⁰ Hierzu ausführlich Bock (Fn. 66), S. 448 ff.

¹⁵¹ Dies gilt insbesondere, da Anklage und Verteidigung das Recht haben, auf alle Stellungnahmen der Opfer zu antworten, Regel 91 Abs. 1 IStGH-RPE.

¹⁵² ECCC, Submission on Sentencing, Rn. 28 ff.

¹⁵³ So auch Bock ([Fn. 66], S. 449 f.), die ein Interesse der Opfer an Wahrheitsfindung und Ermittlung der Schuldfrage anerkennen will.

¹⁵⁴ Mohan, International Criminal Law Review 9 (2009), 733 (775): „Without entertaining a new, inter-disciplinary victimology that recognizes that restorative justice can be meted outside the courtroom at a spiritual ceremony, on a dramatic stage or through the arts, the civil party process may be nothing more than, in the erudite words of one Cambodian victim, a „circus““.

¹⁵⁵ So auch Stegmiller, Leiden Journal of International Law 2014, 465 (475).

programme nach den Bedürfnissen der Opfer zu implementieren, bedarf es der Präsenz des Opferbeauftragten in den betroffenen Ländern und eines unmittelbaren Kontaktes mit den Betroffenen vor Ort. Nach den Erkenntnissen der hier präsentierten Studie waren für die Opfer in Kambodscha neben der Bestrafung des Täters ihre Anerkennung insbesondere durch „storytelling“ und Besuche bei Gericht, außerdem individuelle Wahrheitsfindung sowie Kompensation bedeutsam.

Die einzelnen Verletzten haben oftmals das Bedürfnis, „ihre Geschichte“ zu berichten. Dieses Bedürfnis ist nicht nur verständlich, sondern seine Befriedigung kann auch einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die inneren Wunden aus der Verletzung besser und rascher zu heilen. Dem Wunsch der Opfer nach „storytelling“ muss allerdings nicht durch eine Aussage vor Gericht entsprochen werden, sondern kann durch Dokumentationsprogramme erfüllt werden, in denen die Erlebnisse der Opfer schriftlich oder als Video-Interviews festgehalten werden.¹⁵⁶ Individuelle Wahrheitsfindung ließe sich über truth and reconciliation committees erreichen, die flankierend (nicht alternativ) zu den Strafverfahren gegen Täter auf unterer Befehlsebene eingesetzt werden könnten. Die Organisation von Besuchen bei Gericht ist an im Lande selbst tagenden Tribunalen möglich und sollte nach dem Vorbild Kambodschas umgesetzt werden. Am IstGH lässt sich hingegen bereits aus finanziellen Erwägungen eine Reise zu den Verhandlungen nicht für eine Vielzahl von Opfern verwirklichen. Informationen über den Stand der Prozesse können zwar durch Outreach Aktivitäten im Situationsland kommuniziert werden. Hiervon nicht abgedeckt ist jedoch die Komponente der Anerkennung und Wertschätzung, die für die Opfer mit dem Besuch bei Gericht, der Bezahlung von Transport und Unterkunft verbunden war. Diskussionsforen und Informationstage in der Hauptstadt, zu denen die Opfer eingeladen werden, könnten ein denkbare Äquivalent darstellen. Solche Outreach Maßnahmen, die neben dem Gang der Verfahren auch die historischen Erkenntnisse vermitteln, tragen zugleich dem Wunsch nach Prävention durch Aufklärung Rechnung. Ergänzend können weitergehende Maßnahmen wie Schulbuchprojekte¹⁵⁷ oder öffentliche Theaterinszenierungen gefördert werden.

Die größte Herausforderung stellt das Interesse der Opfer an einer Kompensation des erlittenen Schadens dar. Wie dargelegt, bleibt der – verständliche – Wunsch nach individueller Entschädigung in den Massenverfahren internationaler Strafgerichte regelmäßig unerfüllt. Kollektive Wiedergutmachung

muss sich, soll sie nicht „selektiv und damit nahezu zwangsläufig diskriminierend“¹⁵⁸ sein, von den durch die Verurteilung gezogenen räumlichen, zeitlichen und personellen Grenzen lösen. Durch die Abkoppelung der Wiedergutmachung von der angeklagten Tat – und damit von einem bestimmten Empfängerkreis – verliert sie jedoch ihren eigentlichen Entschädigungscharakter; eine Unterscheidung zwischen Entwicklungshilfe und gerichtlicher Wiedergutmachung lässt sich kaum mehr treffen. Ob internationale Strafgerichte gleichwohl Reparationen gewähren und welcher Natur diese sein sollen, kann im Rahmen dieses Beitrages nicht diskutiert werden. Das Beispiel der ECCC hat indes gezeigt, dass sich Entschädigungen – möchte das Gericht den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden – nicht in symbolischen Gesten erschöpfen dürfen, sondern einen greifbaren Mehrwert für die Opfer darstellen müssen. Die Veröffentlichung der Namen der Opfer mag – in der Theorie und aus der Perspektive „westlicher“ Beobachter – einen hohen symbolischen Wert haben; doch sollte die Bedeutung von Symbolik für die Opfer, denen es oftmals am Notwendigsten fehlt, nicht überschätzt werden.

IV. Fazit

Trotz der Bedeutung des „Opfers“ in der Rhetorik internationaler Strafgerichte zeigt die jüngere Entwicklung in Praxis und Literatur eine zunehmende Abkehr von den bisherigen Modellen der Verletztenbeteiligung. Die Untersuchung an den ECCC hat erhebliche Diskrepanzen zwischen Ideal und Wirklichkeit der Opferpartizipation offenbart. Die Enttäuschungen der Geschädigten sind Ausdruck und Folge der Grenzen des völkerstrafrechtlichen Verfahrens, das dem individuellen Opfer strukturell nur wenig Raum geben kann. Durch die Möglichkeit einer individuellen Beteiligung als Civil Party wurde das Opfer nur scheinbar ins Zentrum des Strafprozesses gerückt; die tatsächliche Rolle des Einzelnen blieb symbolisch. Gerade die Gewährung einer theoretisch starken Rechtsstellung für die Zivilpartei generierte zu hohe Erwartungen in Bezug auf Partizipation und Kompensation und führte dadurch vielfach zu Enttäuschung auf Seiten der Geschädigten. Auch die Kritik von Richtern, Verteidigern und Anklägern in Case 001 bezog sich vor allem auf das Konzept einer individuellen Beteiligung einer Vielzahl von Opfern am Verfahren. Die nationale Idee einer Nebenklage – das hat die Erfahrung in Kambodscha bereits deutlich gemacht – lässt sich auf den internationalen Strafprozess nicht sinnvoll übertragen; sie eignet sich nicht für Verfahren in Fällen der Makrokriminalität.

Es bedarf folglich eines grundlegenden Diskurses darüber, welche Rolle das Opfer im internationalen Strafverfahren spielen soll und welche Befugnisse ihm zur Wahrnehmung seiner Interessen zugestanden werden müssen. Die Diskussion über die prozessuale Beteiligung von Verbrechenopfern leidet jedoch oftmals unter zwei Schwächen: das Fehlen einer positiven Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Partizipation sowie einer zu starken Emotionalisierung der Debatte. In der Rhetorik um die internationale Straf-

¹⁵⁶ Man denke an die Projekte der Shoa Foundation zum Nationalsozialismus oder von DC-Cam in Kambodscha.

¹⁵⁷ In Kambodscha wurde die Zeit der Khmer Rouge nach 1990 aus dem Curriculum des Geschichtsunterrichts gestrichen. Erst im Zuge der Verfahren vor den ECCC konnten Schulbücher gedruckt werden, die sich mit dem Pol Pot-Regime auseinandersetzen. Siehe hierzu Voice of America News, *Cambodian Schools Reopen History's Wounds*, 2010, online unter:

<http://www.voanews.com/english/news/Cambodian-Schools-Reopen-Historys-Wounds-91541324.html> (18.11.2014).

¹⁵⁸ Bock, ZIS 2013, 297 (320).

gerichtsbarkeit fehlt es nicht an Lobreden auf die Bedeutung der Opferbeteiligung für Frieden, Gerechtigkeit und Menschenrechte. Die Bemühung der großen Ideen des Rechts verschleiert indes den Blick auf die Frage, was die Verfahren für die Opfer und die Opfer für die Verfahren tatsächlich leisten können. Der floskelhaften Affirmation setzt die Literatur nicht selten detaillierte Kritik an den Beteiligungsrechten der Verletzten entgegen.¹⁵⁹ Im Fokus der Betrachtungen steht regelmäßig nicht, was das Opfer sein kann, sondern was es *nicht* sein darf.

Als erster Schritt zu einer neuen Form der Opferbeteiligung im internationalen Strafverfahren wird hier vorgeschlagen, ihre Partizipation durch die Einsetzung eines „Opferbeauftragten“ zu institutionalisieren und zu entindividualisieren. Allerdings darf die Forderung nach einer Abkehr vom persönlichen Zulassungs- und Beteiligungsverfahren nicht als Plädoyer für eine Abschaffung der Opferpartizipation missverstanden werden. Die besondere Bedeutung der Friedenssicherung durch gesellschaftliche Aufarbeitung und Versöhnung für die Legitimation internationaler Strafgerichte macht eine Einbindung der Geschädigten in die Verfahren notwendig. Die Integration der Opfer ist zugleich Ausdruck eines menschenrechtlichen Anspruchs internationaler Tribunale, die das völkerrechtliche Verbrechen nicht allein als Normbruch, sondern zugleich als Verletzung realer Personen verstehen.

Soll sich eine Opferbeteiligung nicht in Symbolik erschöpfen, muss in einem zweiten Schritt die prozessuale Rolle der Verletzten klar definiert und mit – insbesondere gegenüber der Anklage – eigenem Bedeutungsgehalt ausgestattet werden. Nationale Verfahrensmodelle können hierbei als Anstoß für Überlegungen auf internationaler Ebene dienen; Konzepte wie die Nebenklage, die Klageerzwingung oder eine Privatklage müssen dabei stets vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Völkerstrafrechts (in Bezug auf Strafziele, Natur der Verbrechen und praktische Grenzen) betrachtet werden. Wenngleich sich die Idee einer Überprüfungsbeschwerde für Opfer auf der Staatenkonferenz in Rom nicht durchsetzen konnte,¹⁶⁰ erfordern die nunmehr gemachten Erfahrungen am IStGH und den ECCC eine Neubewertung und Weiterentwicklung von Partizipationsmodellen.

Zu einer offenen Diskussion über sinnvolle Wege der Verfahrensmitwirkung gehört auch ein rationaler Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen des internationalen Strafprozesses. Die Rechte des Angeklagten sowie eine effiziente Verfahrensführung sind wichtige und legitime Aspekte, die bei der Gestaltung einer Opferpartizipation ebenfalls zu berücksichtigen sind. Einschränkungen der Beteiligungsrechte können als Folge einer notwendigen Abwägung mit den Geboten prozessualer Fairness erforderlich sein. Forderungen nach schrankenloser Teilnahme und individuellen, finanziellen Entschädigungen verkennen die Realitäten der Völkerstrafgerichtsbarkeit und nützen den Opfern damit wenig. Bei Überlegungen zu künftigen Reformen müssen unmittelbar

involvierte NGOs und Opferanwälte eine wichtige Stimme erhalten, doch zugleich als Interessenvertreter (legitimerweise auch der eigenen Interessen) wahrgenommen werden.¹⁶¹ Die Wissenschaft sollte weder einer „Verletzteneuphorie“¹⁶² huldigen noch jedwede Beteiligung von Opfern am Verfahren grundsätzlich verwerfen. Ihr Anliegen muss es sein, den bestehenden Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit der Opferbeteiligung ernst zu nehmen und Modelle zu entwickeln, die sowohl den berechtigten (und tatsächlichen) Interessen als auch den natürlichen Grenzen eines internationalen Strafverfahrens Rechnung tragen.

¹⁵⁹ Siehe exemplarisch Safferling, ZStW 122 (2010), 87 (114).

¹⁶⁰ Eser (Fn. 139), S. 120 Fn. 58.

¹⁶¹ Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unproblematisch, wenn Studien zur Opferbeteiligung von den NGOs durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden, die sich über ihr Engagement in der Opferbeteiligung finanzieren.

¹⁶² Hirsch, in: Burgstaller u.a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, 1989, S. 699.